



Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

16. Sitzung – Haushaltsausschuss

7. Mai 2025 – 10:06 bis 12:06 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Bernd Erich Vohl (AfD)

CDU

Lena Arnoldt
Tanja Jost
Christoph Mikuschek
Sebastian Müller (Fulda)
Michael Reul
Sebastian Sommer (Hochtaunus)
André Stolz
Christian Wendel

AfD

Roman Bausch
Klaus Gagel
Patrick Schenk (Frankfurt)

SPD

Alexander Hofmann (Wiesbaden)
Esther Kalveram
Dr. Josefine Koebe
Marius Weiß

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Miriam Dahlke
Andreas Ewald
Sascha Meier

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer



Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Sebastian Daher
 AfD: Clemens Knobloch
 SPD: Gerfried Zluga
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: David Coenen-Staß
 Freie Demokraten: Thorsten Bauroth

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Ministerialdirigent Elmar Damm HMdF

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Zochert, Maik	RD	MdF
Klage, Tobias	OAR	-u-
Hollstein, Bernd	MR	-u-
Hoffmann-Glassner, Alexander	ROB	-u-
PITTMANN, ROBIN-FICOLAT	MR	7
Hieke, Stephan	MR	11
GRENSCHKE-KNOKE, JULIA	BA	11
Mitschke, Carina	VA	11
Mand		11
Elias, KECMOAA	Praktikant	11
Hübner, Stefan	RR	11
Fischer, Konrad	VA	4
Lorz, R. Alexander	StM	MdF
Bedro, Uwe	StS	MdF
Kopmann, Kai	LUR	MdF
Lorenz, Sven	OAR	MdF
ZWISCHKE, ELKE	MRi	MdF



Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
NOWAK	Dir. HRH	HRH
J. Nover	RR	HRH
A. Ranscht-Ostwald	MinR'in	HRH
KELMANN	Dir HRH	UPUK
Wanitschek-Klein, Gabriele	Dir'in	HRH
Sieg, Ralf	LRinR	HRH
Balk, Jörg	Dir HRH	HEH
Hohmann, Michael	Minst.	MAF
Winkel, Stefan	RD	MAF
Meyer, Osabell	MRin	HMdI
Schmitt-Kästner, Dr. Alexander	RD	HMdI
HENNING, Ralf	MR	HMdI
Bust, Hans Christof	MR	HMWVW
Kunz, Florian	MR	HLI
Bust, Martin	RD	HMFGI
Dicking, Jörg	u	HMSI
Stein, Christina	VA	HMSI
Kieker-Hübner, Monika	RD	HMWK
Kunz, Florian	AM	HMKB
Fahmann, Dore	RD	- - -
Sarto, Sascha	MR	HMD
Woeschke, Martin	MR	HSH
Banter, Regina	VPr	HRH

Protokollierung: J. Decker



Öffentlicher Teil

- 1. Große Anfrage**
Fraktion der Freien Demokraten
Steuerverwaltung im Umbruch - was tut die Landesregierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
– Drucks. [21/2031](#) zu Drucks. [21/1258](#) –

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Wir können es relativ kurz machen: Entsprechend der Geschäftsordnung „verlangen“ wir – das ist nicht übergriffig meinerseits gemeint, sondern das ist der Wortlaut in der Geschäftsordnung –, dass die Große Anfrage im Plenum behandelt wird. – Damit wäre der Punkt erledigt.

Beschluss:

HHA 21/16 – 07.05.2025

Auf Verlangen der Fraktion der Freien Demokraten erfolgt die Behandlung der Großen Anfrage im Plenum.

(einvernehmlich)

- 3. Gesetzentwurf**
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Einführung einer Erlassregelung in das Hessische Grundsteuergesetz (HGrStG)
– Drucks. [21/2039](#) –

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Hierzu hatten wir im Vorfeld angekündigt, um eine mündliche Anhörung zu bitten. Ich glaube, die Ausschussgeschäftsführung hatte schon einige mögliche Termine gesichtet. Wir sollten uns also abstimmen, wie wir es angesichts der terminlichen Hindernisse vor den Ferien hinbekommen könnten.

Abgeordnete **Dr. Josefine Koebe**: Wir hatten es ja schon im Plenum diskutiert und wir haben deutlich Stellung dazu genommen. Vielleicht könnte man sich ja darauf einigen, dass auch eine schriftliche Anhörung ausreichend wäre.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Gut, im Parlament nimmt man in einer ersten Lesung immer deutlich Stellung zu einem Gesetzentwurf. Wir möchten schon um Durchführung einer mündlichen Anhörung bitten. Das muss nicht innerhalb weniger Wochen sein – ich weiß, es wird alles sehr sportlich in nächster Zeit –, aber das ist schon ein gewichtiger Punkt. Wir können nur darum bitten, da vielleicht doch die eine oder andere Frage von Relevanz zu erörtern ist.

Beschluss:

HHA 21/16 – 07.05.2025

Der Haushaltsausschuss beabsichtigt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Präsidentin – zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, Drucks. [21/2039](#), am 3. September 2025 eine öffentliche mündliche Anhörung durchzuführen.

Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 19. Mai 2025 mit gültiger Mailadresse zu benennen.

Der Ausschuss kommt überein, die Anzahl der Anzuhörenden pro Fraktion auf maximal vier festzulegen.

Die Frist für den Eingang der schriftlichen Stellungnahmen ist der 22. August 2025.

Hinweis:

Benannte Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen im Lobbyregister des Hessischen Landtages eingetragen sein.

Die Auswertung der Anhörung und die Formulierung einer Beschlussempfehlung an das Plenum erfolgt in der Sitzung am 24. September 2025.

(einstimmig)

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)



4. **Dringlicher Antrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Aus Verantwortung für kommende Generationen – Beibehaltung der Schuldenbremse in Hessen
– Drucks. [21/2094](#) –

5. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Sondervermögen, Reform der Schuldenbremse und Alt-schuldenhilfe - Ein Geldsegen für Hessen?
– Drucks. [21/2146](#) –

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Ich würde sagen, thematisch ist es sinnvoll, diese beiden Punkte zusammen zu behandeln. Vielleicht kann die Landesregierung vor allem zu unserem Dringlichen Berichts Antrag Auskünfte erteilen, wie konkret das alles ist und ob es vielleicht auch unseren Dringlichen Antrag relativiert. So muss man es nicht zwei Mal diskutieren.

Der **Vorsitzende** stellt das Einvernehmen darüber fest, beide Punkte gemeinsam zu behandeln.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Zu dem Dringlichen Berichts Antrag. Alle erinnern sich an die berühmte Szene im Oval Office, nach der sich die Welt angeblich geändert habe. Aber nach dem Tod des Papstes haben wir gesehen, dass sich in den Räumen des Vatikans die Welt wieder ein bisschen geändert hat. Gleichwohl wurden die Initiativen nicht zurückgenommen. – Diese Randbemerkung sei mir gestattet.

Es wurde viel angekündigt. Seit gestern haben wir einen neuen Kanzler und eine neue Bundesregierung, die einiges zu tun haben. Vor allen Dingen stehen jetzt erst einmal die gesetzgeberischen Konkretisierungen all dessen auf der Agenda. Es geht also um diese Punkte und was das letztlich bedeutet, vor allem für das Paket Nr. 2 – Paket Nr. 1, Verteidigung, ist nicht Gegenstand –, wie viel Hessen wohl erlangen wird, welche Bestrebungen seitens des Finanzministeriums es gibt und ob das Finanzministerium vielleicht sogar schon mit den Fachressorts im Austausch ist, was Wünsche usw. betrifft.

Der dritte Punkt ist die Brücke zu dem vorherigen Antrag, nämlich welche Überlegungen und welchen fachlichen Austausch es zwischen Bund und Ländern zu der Frage einer Veränderung der technischen Schuldenbremsen-Regularik gibt.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Gerne werde ich Ihnen die Antwort auf den Dringlichen Berichtsantrag der FDP-Fraktion vortragen, wobei Frau Kollegin Schardt-Sauer bis zu einem gewissen Grad den Tenor der Antworten schon vorweggenommen hat. In der Tat: Wir haben seit gestern Nachmittag um 16:18 Uhr eine neue Bundesregierung. Seither haben wir aus dem Bundesfinanzministerium noch nichts zu dieser Thematik gehört, was angesichts der Zeitabläufe vielleicht nachvollziehbar ist.

Ich führe das aber gerne im Detail in der Antwort aus, die wir auf den Dringlichen Berichtsantrag vorbereitet haben.

Eine Vorbemerkung. Der Bundestag hat bekanntlich am 18.03.2025 mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und GÜNEN ein Gesetz zur Änderung des Artikels 109 Abs. 3 GG – die sogenannte Schuldenbremse – sowie zur Einführung eines neuen Artikels 143h GG über ein Sondervermögen Infrastruktur beschlossen. Das Gesetz ist Ergebnis der Vereinbarungen von CDU und SPD im Rahmen der Sondierungsgespräche zur Bildung einer neuen Bundesregierung und anschließenden Verhandlungen mit den GRÜNEN. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 21.03.2025 zugestimmt. Die Grundgesetzänderung umfasst drei Elemente:

Erstens. Verteidigungsausgaben, Ausgaben für den Zivil- und Bevölkerungsschutz, für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von einem Prozent des BIP werden von der Schuldenregel des Grundgesetzes ausgenommen und dürfen dadurch zukünftig durch Kredite finanziert werden.

Zweitens. Die Regeln zur Schuldenbremse für die Länder werden so angepasst, dass auch der Ländergesamtheit zukünftig – analog zum Bund – eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von bis zu 0,35 % des BIP pro Jahr gestattet ist. Anderslautende Landesregelungen treten außer Kraft.

Drittens. Es wird ein Sondervermögen für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen in Höhe von 500 Milliarden Euro eingerichtet. Von diesem Betrag kommen 100 Milliarden Euro den Ländern und Kommunen für eigene Investitionen zugute. Weitere 100 Milliarden Euro werden dem Klima- und Transformationsfonds zugeführt. Vorgesehen ist ein Bewilligungszeitraum von 12 Jahren. – Welche Auswirkungen ergeben sich daraus für Hessen?

Erstens. Die zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielräume zur Finanzierung der Verteidigungsausgaben betreffen nur den Bund und haben keine Auswirkungen auf Hessen.

Zweitens. Die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 0,35 % des BIP würde für die Ländergesamtheit im Jahr 2025 überschlägig eine zulässige Neuverschuldung in Höhe von rund 15,4 Milliarden Euro bedeuten. Bei einer fiktiven Aufteilung der Neuverschuldungskomponente auf die Länder nach der Einwohnerzahl – hier hat Hessen einen Anteil von rund 7,5 % – würde hieraus für Hessen ein zusätzlicher Verschuldungsspielraum in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro resultieren.

Drittens. Der rechnerische Anteil Hessens an den zusätzlichen Investitionsmitteln für Länder und Kommunen beträgt auf Basis des Einwohneranteils – ich glaube, das ist im Moment die verlässlichste Rechengröße – rund 7,5 Milliarden Euro. Über einen Zeitraum von 12 Jahren könnten damit Investitionsmaßnahmen in Höhe von rund 625 Millionen Euro pro Jahr finanziert werden.

Hinzuweisen ist darauf – und das ist mit Blick auf die Beantwortung des Berichtsantrages von besonderer Bedeutung –, dass die Regelungen des Grundgesetzes noch der einfachgesetzlichen Konkretisierung bedürfen. Aufgrund der Neubildung der Bundesregierung hat der erforderliche Gesetzgebungsprozess, es wurde bereits angesprochen, noch nicht begonnen. Insofern bitte ich um Verständnis, dass sich viele der aufgeworfenen Fragen derzeit noch nicht valide beantworten lassen.

Gleiches gilt im Übrigen für die im Berichtsantrag ebenfalls angesprochenen Themen „kommunale Altschulden“ und „Entlastung der finanzstarken Länder im Finanzausgleich“, die erfreulicherweise Bestandteile des neuen Koalitionsvertrages auf Bundesebene sind.

Diese Anmerkungen vorangestellt, beantworte ich den Dringlichen Berichtsantrag wie folgt:

- Frage 1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen infolge der am 14. bzw. 18. März 2025 in Bundestag und Bundesrat gefassten Beschlüsse?*
- Frage 2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung bezüglich des Zeitpunktes des tatsächlichen Mittelflusses aus dem Sondervermögen Infrastruktur?*
- Frage 3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Zuteilung des Sondervermögens Infrastruktur durch den Bund an die Länder und Kommunen, insbesondere bezüglich des Verteilerschlüssels?*

Antwort: Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Infolge des noch ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens zur einfachgesetzlichen Umsetzung der beschlossenen Grundgesetzänderung liegen der Landesregierung aktuell noch keine vertieften Kenntnisse bezüglich der Fragestellungen vor. Angesichts der anhaltenden wirtschaftlichen Schwächephase liegt es jedoch im klaren Interesse der Landesregierung, rasch zu einer Einigung mit dem Bund zu gelangen, damit die zusätzlichen finanziellen Mittel schnell zur dringend erforderlichen Stärkung des Wirtschaftsstandortes eingesetzt werden können.

- Frage 4. Welche Planungen existieren seitens der Landesregierung bereits im Hinblick auf die Vorgehensweise zur Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur auf die Kommunen?*

Antwort: Die Hessische Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene für die öffentlichen Infrastrukturinvestitionen bewusst. Als fairer Partner der hessischen Kommunen wird sie die kommunale Ebene an den zu erwartenden Bundesmitteln angemessen beteiligen. Allerdings gilt auch hier, dass zunächst die konkreten Regelungen auf Bundesebene abgewartet werden müssen.

Frage 5. Welche inhaltlichen Schwerpunkte wird die Landesregierung im Bereich Infrastruktur setzen, der kraft Definition nicht allein die Verkehrsnetze umfasst, sondern „alle staatlichen und privaten Einrichtungen, die für eine erfolgreiche Daseinsvorsorge als erforderlich gelten“?

Antwort: Die Überlegungen der Landesregierung sind aufgrund der noch unklaren inhaltlichen Ausgestaltung des Sondervermögens noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen mit dem Bund jedoch dafür ein, dass die Länder bei der Verwendung der investiven Mittel aus dem Sondervermögen ein Höchstmaß an Flexibilität erhalten.

Frage 6. Welche Vorbereitungen bzw. Vorarbeiten werden hierzu bereits in den Ministerien getroffen?

Antwort: Die Landesregierung steht im engen fachlichen Austausch mit den anderen Ländern, um zeitnah eine einheitliche Positionierung der Länderseite gegenüber dem Bund zu erarbeiten, die eine rasche Umsetzung der Grundgesetzänderungen ermöglicht.

Zudem laufen in den Ministerien aktuell die erforderlichen Vorarbeiten zur Identifikation der bestehenden Investitionsbedarfe in Hessen. Diese bilden die Grundlage für die in einem zweiten Schritt erforderliche Festlegung von Investitionsprioritäten.

Frage 7. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass der hierfür vorgesehene Anteil aus dem Sondervermögen Infrastruktur tatsächlich in den Kommunen ankommt?

Frage 8. Beabsichtigt die Landesregierung die Weiterleitung der Mittel an die Kommunen im Rahmen von Förderprogrammen vorzunehmen?

Antwort: Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung wird selbstverständlich sicherstellen, dass die hessischen Kommunen im Rahmen der noch ausstehenden einfachgesetzlichen Vorgaben angemessen und fair an den Mitteln des Sondervermögens beteiligt werden. In diesem Kontext wird dann auch darüber zu entscheiden sein, wie die Bundesmittel an die hessischen Kommunen weitergeleitet werden.



Frage 9. Plant die Landesregierung eine Schwerpunktsetzung im Bereich Resilienz (kritische Infrastruktur) nachdem insbesondere der designierte Bundeskanzler Friedrich Merz eine veränderte Sicherheitslage in Deutschland und Europa zur Begründung der auf Bundesebene getroffenen Entscheidungen herangezogen hat?

Antwort: Angesichts der stark erhöhten Bedrohungslage liegt eine Stärkung der kritischen Infrastruktur im Interesse des Landes. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch abzuwarten, ob und in welchem Umfang der Bund den Ländern zusätzliche finanzielle Mittel aus seinem Anteil am Infrastruktursondervermögen zur Erhöhung der Resilienz in diesem Bereich zur Verfügung stellen wird.

Frage 10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Umsetzung der avisierten Lockerung der Schuldenbremse in den Bundesländern?

Frage 11. Hat Hessen eigene Vorschläge/Wünsche zur Umgestaltung der hessischen Schuldenbremse eingebracht?

Frage 12. Welche Planungen existieren seitens der Landesregierung bereits im Hinblick auf die avisierte Lockerung der Schuldenbremse?

Antwort: Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung hält die in Art. 109 Abs. 3 GG eingeräumte zusätzliche strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Höhe von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts für die Gesamtheit der Länder grundsätzlich für sachgerecht.

Für die erforderliche Aufteilung des strukturellen Verschuldungsspielraums auf die einzelnen Länder befürwortet sie einen Verteilungsmaßstab, der möglichst aktuell, objektiv nachvollziehbar und rechtssicher ist und ohne komplexe Gewichtungen auskommt.

Aus Sicht der Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass der vorgesehene strukturelle Verschuldungsspielraum erstmals im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026 genutzt werden kann.

Frage 13. Welche Vorbereitungen bzw. Vorarbeiten werden hierzu bereits in den Ministerien getroffen?

Antwort: Die Landesregierung bereitet sich aktuell in Abstimmung mit den anderen Ländern auf den anstehenden Gesetzgebungsprozess vor.



Frage 14. Wie bewertet es die Landesregierung, dass der Bund beabsichtigt jährlich 250 Millionen Euro zu Entschuldungsmaßnahmen der Länder beizusteuern, um die kommunalen Altschulden über einen Zeitraum von 30 Jahren abzubauen.?

Frage 15. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie sich dies konkret für Hessen auswirkt?

Antwort: Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte finanzielle Unterstützung von Maßnahmen der Länder zum Abbau kommunaler Altschulden. Sie hält es für sachgerecht, dass von den avisierten Mitteln auch solche Länder profitieren, die, wie Hessen mit der Hessenkasse und dem kommunalen Schutzschirm, bereits in den vergangenen Jahren eine umfassende Entschuldung ihrer Kommunen auf den Weg gebracht haben. Nähere Informationen über die Ausgestaltung des Entschuldungsprogramms liegen ihr jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Frage 16. Wie bewertet es die Landesregierung, dass die Geberländer im Länderfinanzausgleich um 400 Millionen Euro pro Jahr entlastet werden sollen?

Frage 17. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie sich dies konkret für Hessen auswirken wird?

Antwort: Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen zählt bekanntlich seit Jahrzehnten zu den größten Zahlern im Länderfinanzausgleich. Allein im vergangenen Jahr musste Hessen rund 3,7 Milliarden Euro an die finanzschwachen Länder abgeben. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich, dass im Koalitionsvertrag auf Bundesebene eine Entlastung der Geberländer im Länderfinanzausgleich vereinbart wurde. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung, um der derzeit bestehenden Überlastung der finanzstarken Länder im Finanzausgleich zu begegnen. Nähere Informationen, wie die Entlastung der Geberländer im Finanzausgleich konkret umgesetzt werden soll, liegen ihr jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. – So weit mein Bericht, Herr Vorsitzender.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer:** Vielen Dank für Ihre Ausführungen, Herr Minister. Ich kann nicht behaupten, dass diesen Ausführungen ein Informationsgehalt zu entnehmen ist.

(Heiterkeit Abgeordneter Patrick Schenk – Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Das kann ich nicht ändern, Frau Schardt-Sauer!)

Ich finde es schon bemerkenswert. Es wird eine große Initiative noch in Zusammensetzung des alten Bundestags gestartet, dass das Land untergehe und alles mögliche drohe, und ein Haushaltsausschuss tagt an einem Sonntag – dazu sage ich gleich noch etwas, ich habe für das Protokoll auch noch einige konkrete Fragen und bin gespannt auf Ihre Antworten –, und dann geben Sie hier an, dass seit dieser berühmten März-Woche – jetzt haben wir Mai – nach Ihren Angaben sich überhaupt nichts konkretisiert habe: Das spricht ja sehr für die Eilbedürftigkeit der Maßnahme. Das einmal vorab.

(Zuruf Abgeordneter Michael Reul)

– Werter Kollege, wenigstens ist die Ampel eleganter gestartet als Sie. Aber Sie können sich gleich wieder an der Ampel abarbeiten.

Sie haben ausgeführt, Sie hätten überhaupt keine Kenntnis und dass erst heute die Gespräche beginnen würden. Jetzt ist es schon so, dass es wohl einen Austausch unter den Landesministern oder den Finanzministerien gibt, wie das zu machen ist. In Frage 13 haben wir gefragt, welche Vorbereitungen in den Ministerien getroffen würden, worauf Sie geantwortet haben, es würden Vorbereitungen getroffen. – Schön, aber welche? Entweder können oder wollen Sie es nicht konkretisieren. Das sei mir als Vorbemerkung gestattet.

Ich habe drei konkrete Fragen, zu denen es durchaus Informationen gibt. Ist es zutreffend, dass es unter den unionsgeführten Ländern eine Diskussion oder Auseinandersetzung dazu gibt – die übrigens schon munter im März begann –, dass der Verteilschlüssel nicht der Königsteiner Schlüssel sein soll? Letztlich geht es ja darum, wie die Milliarden verteilt werden. Gibt es also eine Diskussion zu der Frage, was bisher in den Osten und was in die Westbundesländer geflossen ist, ja oder nein, und falls ja, mit welchem Diskussionsstand? Es geht hier um viel Geld, und der Ausschuss und das Parlament haben ein Recht darauf zu wissen, wie der Diskussionsstand hierzu aussieht und in welche Richtung es geht.

Sie hatten gesagt, es würde unmittelbare Auswirkungen auf die Haushaltsaufstellung 2026 haben. Die Frage ist letztlich, ob Sie im Kernhaushalt Luft für andere Dinge schaffen werden, oder was Sie damit vorhaben. Deshalb ist die Frage schon berechtigt, was danach ist. Hier hatten wir nachgefragt, welche Vorbereitungen in den Ministerien getroffen würden. In Ihrer Vorbemerkung hatten Sie ausgeführt, dass es Gespräche geben würde.

Das finde ich etwas verwunderlich: Es gibt wohl schon Abfragen oder einen Austausch in den Ministerien nach dem Motto „Wenn wir das Geld hätten, was würdet ihr damit machen?“ – ich jedenfalls hoffe, nicht noch mehr Landesbeamte in den Ministerien, sondern nur Reformen –, aber Sie können so etwas ja nur abfragen, wenn konkret die Spielregeln bekannt sind. Das ist auch der Grund unseres Antrags gewesen, nämlich herauszufinden, wie die Spielregeln zur Verwendung dieses Geldes aussehen. Man kann schließlich nur nach Ideen für die Verwendung fragen, wenn man die Spielregeln kennt. Deshalb verwundert es mich, wenn Sie einerseits sagen, dass der Erkenntnisprozess erst gestern begonnen habe, während sich andererseits die Ministerien über die Verwendung des Schuldengelds wohl schon austauschen. Vielleicht können Sie diesen Widerspruch erklären.

Wir haben noch mehr gefragt, auch hierzu bitte ich für das Protokoll um eine konkrete Antwort. In Frage 11 heißt es: „Hat Hessen eigene Vorschläge/Wünsche zur Umgestaltung der hessischen Schuldenbremse eingebracht?“ Es gab eine sehr, sehr lange und intensive Sitzung des Haushaltsausschusses des letzten Bundestages an einem Sonntag. Es war schon verschiedentlich auch Gegenstand der Debatten, dass von Herrn Kukies vorgetragen wurde, dass es – verkürzt dargestellt – insbesondere aus Hessen und Bayern Anrufe zur Ausgestaltung der Schuldenbremse gegeben habe, dass man bitte keine Volksabstimmung darüber haben wolle. Hier frage ich: Ist das zutreffend bzw. gab es Vorschläge oder Anregungen aus dem hessischen Finanzministerium in dieser Phase, wie sich das ausgestalten soll? Falls ja, mit welcher Intention?

Zu diesen drei Themenblöcken würde ich um wenigstens etwas Konkretisierung im Sinne unseres Informationsbedürfnisses bitten.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Liebe Frau Kollegin Schardt-Sauer, wir haben jetzt ein klassisches Beispiel für das Problem der Entscheidungsvorbereitung in Zeiten der Unsicherheit. Da kann man als Exekutive nicht anders agieren, als dass man versucht, auf beiden Schultern gleichzeitig zu tragen. Das heißt, natürlich werden auf der Fachebene abstrakt unterschiedliche Szenarien durchgespielt – es wäre auch schlimm, wenn sich die Fachebene nicht über solche Dinge Gedanken machen würde; das ist ihr Job –, aber es sind eben abstrakte Szenarien. Es gibt noch keine konkreten Spielregeln; denn die konkreten Spielregeln wird der Bund setzen – von der Zuständigkeit her geht es ja nicht anders –, und die hat er bisher noch nicht gesetzt. Da gibt es auch seit gestern Nachmittag, 16:18 Uhr, noch keine validen politischen Impulse, was man vielleicht auch nachvollziehen kann. Das betrifft zumindest die ersten beiden Fragen, die Sie gestellt haben.

Natürlich machen wir uns auf der Fachebene Gedanken, was es da für mögliche Verteilschlüssel gibt. In der Tat, Sie hatten es angesprochen, ist der Königsteiner Schlüssel kein vom Himmel gefallenes Naturgesetz, sondern eine alte Vereinbarung zwischen den Ländern, auf die man sich verständigt hat, wie man typischerweise Geldzuwendungen oder auch Belastungen aufteilt. Aber es sind auch andere Verteilschlüssel vorstellbar. Ich habe Ihnen vorhin einen Verteilschlüssel nach der Einwohnerzahl vorgestellt, weil ich sagen würde, das ist vielleicht am wahrscheinlichsten, dass man sich darauf verständigen könnte – das ist aber eine reine Mutmaßung von mir. Ich kann gerne hinzufügen: Natürlich würde Hessen als wirtschaftsstarkes Land von einem Verteilschlüssel nach Bruttoinlandsprodukt des Landes am meisten profitieren. Aber da kann ich mir jetzt auch relativ leicht ausrechnen, dass es genug Interessen anderer Länder gibt, genau aus diesem Grund eben nicht nach einem solchen Schlüssel zu arbeiten. Das alles kann man abstrakt durchspielen und auch noch mehr Ideen zu solchen Verteilschlüsseln entwickeln. Aber es gibt eben einfach noch keinerlei politische Abstimmung dazu.

Ich kann Ihnen auch verraten – das ist kein Geheimnis –, dass ich von diesem Ausschuss aus mehr oder weniger direkt zur Jahreskonferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister nach Kiel fahre. Wir freuen uns auch, dort den neuen Bundesfinanzminister zu treffen und kennenzulernen. Wir werden ganz bestimmt auch über all diese Dinge reden – allerdings nicht auf Basis

irgendeiner konkreten Beschluss- oder Entscheidungsvorlage, sondern um einmal eine gegenseitige Orientierung zu bekommen, wer welche Interessen hat, wer was befürworten würde, und in welche Richtung es laufen könnte. Wir sind da einfach noch bei der Frage, das miteinander abzuklopfen, in welche Richtung politische Einigungen vorstellbar sind. Wie gesagt, die Fachebene hat das alles schon abstrakt vorbereitet, aber mehr kann ich Ihnen an dieser Stelle eben auch nicht vortragen.

Was die Haushaltsgespräche innerhalb des Landes anbetrifft, ist es das gleiche Spiel: Auch hier müssen wir natürlich unseren Landeshaushalt für 2026 vorbereiten, das ist doch völlig klar. Wir müssen ihn auch vorbereiten, ohne im Moment noch konkret zu wissen, wie eben die Spielregeln vonseiten des Bundes aussehen werden. Deswegen arbeiten wir natürlich auch da mit Alternativszenarien. Auch hier wäre es geradezu ein Pflichtversäumnis, wenn sich das Finanzministerium und die Fachministerien nicht schon die ganze Zeit Gedanken machen würden, wie das in unterschiedlichen Szenarien möglicherweise für die Haushaltsplanung 2026 aussehen könnte. Aber es ist im Moment auch nicht möglich, solange die Spielregeln vonseiten des Bundes nicht klar sind, wirklich valide Vorgaben für diese Haushaltsaufstellung zu geben.

Ich hatte schon in anderem Zusammenhang – ich glaube, auch in diesem Ausschuss – darauf hingewiesen, dass wir wahrscheinlich auch in diesem Jahr nicht den normalen Zeitplan für die Haushaltsaufstellung werden einhalten können, weil wir schlicht und ergreifend in normalen Haushaltsjahren niemals so spät noch immer nicht die validen Parameter haben. Das können wir aber nicht ändern; denn sie müssen von Bundeseite kommen. Wie gesagt, spielen wir da gedanklich viele Dinge durch, aber was davon am Ende valide werden wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt einfach noch nicht sagen.

Ihre dritte Frage, die an Frage 11 aus dem Dringlichen Berichtsantrag anknüpft, kann ich natürlich beantworten, da sie vergangenheitsbezogen ist. Ich kann Ihnen sagen, dass wir eine Intention hatten. In dieser Intention waren sich alle Länder und auch der Bund einig. Wir haben gesagt: Wenn es schon zu einer solchen Veränderung der Schuldenregelung kommen soll, dann soll es einheitlich und zum gleichen Zeitpunkt für alle Länder gelten. Man kann über die Frage dieser 0,35 % so herum oder so herum diskutieren, aber wenn man es macht, ist es auf jeden Fall nicht wünschenswert, dass einzelne Länder diesen Spielraum haben, während andere ihn nicht haben. Das wäre eine Schaffung ungleicher Bedingungen in der Republik, und das war ja nun explizit nicht gewünscht.

In diesem Zusammenhang haben natürlich Hessen und Bayern auf ihre besondere Verfassungslage aufmerksam gemacht, dass wir unsere Verfassung nur mit einer Volksabstimmung ändern können – andere können ihre Verfassung mit parlamentarischen Mehrheiten ändern, es gibt auch Länder, die die Schuldenbremse gar nicht in die Verfassung gegossen, sondern nur einfach gesetzlich geregelt haben, die haben es verfahrenstechnisch natürlich noch einfacher –, und diese Informationen haben wir in den Beratungen einfach auf den Tisch gelegt, und daraus sind auf Bundesebene die Konsequenzen gezogen worden, die Sie alle kennen.

Abgeordneter **Roman Bausch**: Ich möchte drei Punkte ansprechen. Zunächst möchte ich ganz kurz etwas zu dem Dringlichen Antrag Drucks. 21/2094 sagen; denn dort steht viel Richtiges drin. Dass der finanzpolitische Gestaltungsspielraum zukünftiger Generationen nicht vermindert werden soll, dass Investitionen aus dem Kernhaushalt erfolgen sollen und dass natürlich auch die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit nicht in Gänze oder nach Möglichkeit gar nicht ausgeschöpft werden soll: All das ist richtig.

Aber die Schuldenbremse in Hessen war eben kein Erfolgsmodell. Der Grund war, dass die damalige schwarz-gelbe Landesregierung das Zweidrittelmehrheitserfordernis für das Aussetzen der Schuldenbremse nicht mit in die Verfassung aufgenommen hat, sondern in eine einfachgesetzliche Regelung, in das Ausführungsgesetz. Das hat dann 2020 dazu geführt, dass die Schuldenbremse im ersten Jahr ihrer Anwendung sofort mit Art. 88 der Hessischen Verfassung ausgesetzt werden konnte. Damit es nicht untergeht, wollen wir an dieser Stelle schon einmal beantragen, dass Punkt 1 getrennt abgestimmt wird.

Zu der Antwort auf den Dringlichen Berichts Antrag würde mich interessieren, weshalb die Landesregierung davon ausgeht, dass die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit durch eine einfachgesetzliche Regelung geschaffen werden kann. Als wir die Schuldenbremse eingeführt haben, war es so, dass wir in Art. 141, in dem die Verschuldungsmöglichkeit des Landes geregelt war, die Möglichkeit hatten, für investive Maßnahmen Schulden aufzunehmen. Die Schuldenbremse in Art. 109 sah das eben nicht mehr in diesem Sinne vor. Daraus resultierte ein offenkundiger Widerspruch zwischen der Rechtslage und der Hessischen Verfassung, was dann letzten Endes die Landesregierung dazu bewog, diese Volksabstimmung durchzuführen bzw. die Verfassung zu ändern, in Art. 141 die Schuldenbremse aufzunehmen und dann die Volksabstimmung durchzuführen.

Meines Erachtens müsste es analog wieder der Fall sein. Wenn wir schauen, wie es der Bund geregelt hat und wo da die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit niedergeschrieben ist, dann ist das in Art. 115, der die Schuldenbremse für den Bund regelt. Warum sollte das in Hessen anders sein? Das würde mich interessieren.

Dann habe ich noch eine Frage zu dem Gesetzentwurf, der der Bundesregierung erlauben soll, in Zukunft einen Teil der kommunalen Altschulden zu übernehmen. Hessen ist in diesem Gesetzentwurf ja schon mit einer Sonderregelung bedacht worden. Nichtsdestotrotz könnte man sich auch vorstellen, dass es ein erneutes Entschuldungsprogramm des Landes Hessen für die Kommunen gibt. Meine erste Frage lautet: Ist das nach Ihrem Verständnis im Rahmen dieses Gesetzentwurfs überhaupt so angedacht? Falls ja: Bestehen da Absichten? – Danke schön.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich antworte gerne zunächst auf die erste Frage des Kollegen Bausch. Der strukturelle Verschuldungsspielraum entsteht ja eben gerade nicht durch einfaches Recht, sondern unmittelbar aufgrund der neuen Regelung, wie sie jetzt in Art. 109 Abs. 3 GG festgelegt worden ist. Das ist einfach die Entscheidung des verfassungsändernden Bundesgesetzgebers, das den Ländern direkt zuzuweisen. Das ist eben getragen von der Intention, dass

man diese Möglichkeiten einheitlich in der gesamten Republik für alle Länder und auch zum gleichen Zeitpunkt schaffen wollte. Wie man so etwas in Zukunft möglicherweise wieder anders machen kann, steht auf einem ganz anderen Blatt. Aber das ist jedenfalls die Verfassungslage, wie sie sich jetzt aufgrund der Verfassungsänderungen vom März 2025 darstellt.

Was ein Entschuldungsprogramm anbetrifft: Wir brauchen im Moment kein Entschuldungsprogramm für die hessischen Kommunen; denn wir haben es ja gerade durchgeführt. Genau das ist der Sinn des kommunalen Schutzschirms und der Hessenkasse gewesen. Damit waren wir auch wirklich Vorreiter unter den Bundesländern. Es gibt eben Bundesländer, die haben kein solches Entschuldungsprogramm durchgeführt, und dort sitzen die Kommunen eben noch auf entsprechenden kommunalen Altschulden.

Im Moment ist es eine reine Regelung im Koalitionsvertrag, die auch erst einmal in Gesetzesform gegossen werden muss. Hier gibt es auch keine Verfassungsregelung, sondern man muss jetzt wirklich abwarten, was dann im Gesetz steht. Ich erlaube mir jetzt einfach einmal, die Regelung des Koalitionsvertrags zu interpretieren, ohne das authentisch tun zu können: Diese Regelung zielt meines Erachtens genau darauf, um genau solchen Ländern, die eben ihre Kommunen in der Vergangenheit nicht entschuldet haben, jetzt die Entschuldung zu ermöglichen. Das heißt, da stellt sich die Frage für Hessen nicht. Worum es für uns als Hessen geht, ist, hier auf eine Gleichbehandlung hinzuwirken, nämlich, dass unsere Anstrengungen, die wir in der Vergangenheit schon unternommen haben – im Gegensatz zu diesen Ländern, für die diese Regelung jetzt neu geschaffen wird –, entsprechend anerkannt und honoriert werden.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Anders als FDP und AfD freuen wir GRÜNEN uns, dass diese Einigung noch in der alten Legislatur des Bundestages erreicht werden konnte; denn die Investitionen in die Verteidigung, aber auch in die Infrastruktur sind aus unserer Sicht dringend notwendig. Deswegen hoffen wir auch, dass sich die neue Bundesregierung trotz ihres etwas verzögerten Startes gestern nun sortiert und dass dann alles schnell auf die Bühne gesetzt wird.

Noch besteht ja die Möglichkeit, dass in Hessen eine gemeinsame Debatte bzw. ein gemeinsamer Lösungsansatz unter den demokratischen Fraktionen gefunden wird, wie diese Mittel in Hessen bestmöglich umgesetzt werden. Das ist wirklich eine historische Menge an Geld, die uns jetzt zur Verfügung steht. Ich finde, das ist vergleichbar mit ähnlichen Situationen wie Corona oder dem Flüchtlingsgipfel 2015, auch gab es einen Energiegipfel, bei dem sich Opposition und Regierung zusammengesetzt und gemeinsam solche Fragen diskutiert haben. Aufgrund der Tragweite der Entscheidungen würde das auch hier passen, weswegen wir uns über eine solche gemeinsame Debatte freuen würden.

Ich bin etwas überrascht, dass Sie die Bedarfe, die Sie sich hoffentlich schon überlegen, hier jetzt gar nicht nennen. Vielleicht können Sie uns zumindest sagen, wo Sie denn die größten Bedarfe in Hessen sehen, um diese außerordentlich hohen Mittel einsetzen zu können. Es wurde ja schon gefragt. Vielleicht wissen Sie noch nicht genau, wie es dann alles verteilt wird, aber wo würden Sie es denn am liebsten verteilen?

Sie haben gesagt, die Kommunen sollten angemessen und fair beteiligt werden. Können Sie auch das ein wenig konkretisieren? Heißt das die Hälfte der Mittel, oder 80 % der Mittel, oder 10 % der Mittel? Das wäre schon interessant zu wissen. Aus unserer Sicht sollten die Kommunen den deutlich größten Anteil bekommen, weil sie eben vor Ort die größten Investitionsbedarfe haben.

Konkret möchte ich fragen, wie Sie das Kriterium Zusätzlichkeit der Investitionen bewerten. Es wurde auf Bundesebene festgelegt. Wie wollen Sie sicherstellen, dass wir das auch erreichen? Wir hatten den Berichtsantrag dazu gestellt, der heute noch nicht behandelt werden kann, weil die Fragen noch nicht beantwortet sind. Aber vielleicht können Sie ja schon etwas dazu sagen.

Ansonsten hätte ich drei weitere Fragen. Die erste betrifft den zusätzlichen Verschuldungsspielraum von 0,35 %. Unabhängig davon, wie man das jetzt bewertet und ob man es in Anspruch nehmen will: Können Sie sich vorstellen, welche Kriterien für Hessen gelten sollen, dieses Geld auch in Anspruch zu nehmen? Es gibt ja durchaus Bedarfe – man denke an den Hochschulpakt oder den KFA nach der Novelle –, angesichts derer wir zusätzliches Geld gut gebrauchen könnten. Haben Sie da Ideen für Kriterien?

Der zweite Punkt. Weil Sie eben das Haushaltsverfahren angesprochen haben: Wir haben es so verstanden, dass es wahrscheinlich Verzögerungen geben und der Septembertermin für die erste Lesung nicht gehalten werden wird. Es wäre super, wenn Sie das konkretisieren könnten, weil wir das natürlich auch für die interne Planung unsererseits bräuchten.

Eine dritte Frage zur Verfassungsänderung: Halten Sie – Sie sind ja ein Experte auf dem Gebiet – es denn für notwendig, dass wir die Verfassungsänderung in Hessen angehen, oder leben wir jetzt einfach mit diesem Widerspruch?

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Das war ein reichhaltiges Spektrum von Fragen, liebe Frau Kollegin Dahlke. Ich fange einmal am Schluss an.

Meine persönliche Bewertung der Situation ist, dass wir in Hessen keine Verfassungsänderung zwingend durchführen müssen, weil der neue Art. 109 Abs. 3 GG in dieser Hinsicht – so interpretiere ich es jedenfalls – wirklich unmissverständlich ist und entgegenstehende Landesregeln außer Kraft setzt. Nach Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – setzt er damit natürlich auch landesverfassungsrechtliche Regelungen außer Kraft.

Das ist für Hessen übrigens auch nichts Neues. Um Ihnen das prominenteste Beispiel zu nennen: Die Todesstrafe stand, glaube ich, noch bis vor zehn Jahren in der Hessischen Landesverfassung. Da hatten wir über 60 Jahren einen inhaltlichen Widerspruch zwischen Hessischer Landesverfassung und Grundgesetz, und das hat, ehrlich gesagt, auch niemanden gestört. Es war eigentlich auch eine reine Sache der Optik, dass man das dann mal im Zuge eines großen Verfassungsrevirements mit der Volksabstimmung bereinigt hat, weil man sich eben nicht immer in – ich sage es einmal so – kabarettistischen oder juristischen Veranstaltungen das vorhalten lassen wollte, nach dem Motto „Ach, die Hessen haben noch die Todesstrafe in der Verfassung.“

Und so kann man sich auch hier überlegen, wenn wir wieder einmal ein Verfassungsrevirement haben, inwieweit man da entsprechende Anpassungen vornimmt, damit es keine offenkundigen Widersprüche zwischen dem Landesverfassungstext und dem Grundgesetztext gibt. Aber unter dem Aspekt des Geltungsvorrangs des Bundesrechts habe ich damit keine inhaltlichen oder rechtstechnischen Probleme.

Für die 0,35 % brauchen wir keine Kriterien. Deswegen heißt es ja bewusst „struktureller Verschuldungsspielraum“ – das gilt für die 0,35 % des Bundes genauso. Das ist eben ein Spielraum, den der Haushaltsgesetzgeber für allgemeine Haushaltszwecke in Anspruch nehmen kann. Sie können es dann natürlich gedanklich dem Hochschulpakt, dem Straßenbau, der Polizeiausstattung oder wem auch immer zumessen, aber es ist für den allgemeinen Haushaltstopf. Deswegen wird es einfach Gegenstand der ganz normalen Haushaltsberatungen sein. Wir als Landesregierung werden Ihnen einen Vorschlag machen, wie viel wir von diesem Spielraum in Anspruch nehmen, und natürlich sieht man dann auch auf der Ausgabenseite, was damit finanziert werden soll. Aber das wird quasi nicht kriterienscharf zugewiesen, sondern es ist eben Bestandteil des allgemeinen Haushaltstopfs.

Ja, Sie haben recht, wir werden im September nicht in die erste Lesung gehen können, weil dafür die Zeit einfach zu kurz ist. Ich nehme aber die neue Bundesregierung beim Wort, die gesagt hat, sie wolle diese einfachgesetzliche Konkretisierung bis zur Sommerpause geregelt bzw. zumindest im parlamentarischen Verfahren haben, sodass wir sehen, was da auf uns zukommt. Da werden wir natürlich mit Hochdruck an die Haushaltsaufstellung gehen, aber es ist einfach eine realistische Kalkulation, dass es mit September nicht hinkommen wird. Wir werden versuchen, es dann so schnell wie möglich zu machen, aber, wie gesagt, so spät im Jahr habe ich normalerweise nicht noch wesentliche Parameter der Haushaltsaufstellung offenstehen. Damit müssen wir in diesem Jahr eben in besonderer Weise leben.

Es ist allerdings – da greife ich gerne Ihre Eingangsbemerkung auf – in diesem Fall eine positive Unsicherheit, weil wir einen zusätzlichen Spielraum gewinnen und insbesondere auch die zusätzlichen Investitionsmittel gewinnen. Ich will zwar kein Wasser in den Wein gießen, muss aber das Ganze vielleicht schon ins richtige Verhältnis setzen: Im Moment haben wir im Landeshaushalt Investitionsausgaben in Höhe von 3,3 Milliarden Euro. Da kommen jetzt pro Jahr 625 Millionen Euro dazu. Das ist viel Geld, und das wird uns in die Lage versetzen, Dinge zu machen, die wir sonst jedenfalls nicht in dem Jahr hätten machen können, und deswegen ist das gut und richtig so. Aber trotzdem sind es nur 25 % mehr, als wir sowieso schon investieren, und da sind die kommunalen Investitionen noch nicht mitgerechnet. Das heißt, faktisch ist die Steigerung eigentlich sogar noch wesentlich geringer.

Deswegen dürfen wir uns auch keinen Illusionen hingeben: Das ist kein Geldregen, mit dem wir jetzt plötzlich alle investiven Wünsche, die irgendjemand haben kann, erfüllen könnten, sondern es gibt uns hier einfach mehr Spielraum, Dinge zu machen, die wir für nötig und sinnvoll halten, und die ansonsten aufgrund der Haushaltslage – jedenfalls zu diesem Zeitpunkt – nicht gemacht werden könnten.

Insofern gilt, wenn ich das richtig im Kopf habe, das Kriterium der Zusätzlichkeit für die Länder und Kommunen ausdrücklich nicht, das gilt nach dem Verfassungstext nur für den Bund. Aber

das muss natürlich das Ziel sein, dass wir mit diesen Ausgaben auch zusätzliche Investitionen gewährleisten. Darauf werden wir achten, auch im normalen Haushaltsaufstellungsverfahren. Darüber werden wir sicherlich in diesem Kreis und auch im Plenum hinreichend zu diskutieren haben, genauso wie über die Aufteilung zwischen Land und Kommunen.

Was die Kriterien anbetrifft, so müssen wir jetzt einfach einmal schauen, was der Bundesgesetzgeber festlegt, was investive Ausgaben in diesem Sinne sind, für die das Geld ausgegeben werden soll. Ich glaube, uns allen fallen da jede Menge Investitionsbedarfe ein – wenn ich an die Kommunen denke, mit Sicherheit vor allem der Bereich Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung. Ich habe gar keinen Zweifel daran – es zeichnet sich schon jetzt bei unseren internen Ressortabfragen ab –, dass wir sehr viel mehr gute Ideen und Projekte haben werden, als wir auch mit diesem zusätzlichen Geld würden finanzieren können.

Außerdem muss dieses Geld – das wissen wir aus dem Haushaltsvollzug der Vergangenheit – erst einmal verbaut werden, was in Zeiten des Fachkräftemangels und angesichts der Kapazitäten der Bauwirtschaft auch nicht so ganz einfach werden wird. Insofern ist es vielleicht auch wieder ganz okay, mit diesem begrenzten, aber zusätzlichen Topf arbeiten zu können.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Um es vielleicht in den Kontext zu unserem Dringlichen Antrag zu stellen, der auch Gegenstand einer intensiven Debatte im letzten Plenum war, frage ich einmal ganz direkt. Es ist wie beim Corona-Sondervermögen: Da hat man über Geld geredet, als hätte man es und als würde es im Depot liegen – Frau Kollegin Dahlke hatte eben von der historischen Menge Geld gesprochen –, aber für uns Freie Demokraten ist das eher ein historischer Schuldenberg.

Da finde ich es schon verwunderlich, dass viel über Bedarfe und Listen gesprochen wird, darauf komme ich gleich noch im Detail. Sie haben eben sehr klar gesagt, dass diese 0,35 % – die ich nicht als Geld, sondern als Schuldengeld bezeichnen würde – in den Haushalt gespült würden. Bis vor diesen Entscheidungen haben Sie und auch Herr Ministerpräsident Rhein jedoch sehr klar gesagt, man brauche das in Hessen nicht.

Ich würde Sie daher bitten, zu erläutern, was zu diesem Sinneswandel führte, aus dem im Grunde resultiert, dass Sie die hessische Schuldenbremse nicht mehr als Modell für die Zukunft sehen. Das ist ja sozusagen die inhaltliche Ausgangslage, wenn man zuvor noch gesagt hat, das habe funktioniert. Im Übrigen hat das auch nur mit Korrekturen funktioniert, Frau Kollegin Dahlke. Man hat beim Corona-Sondervermögen die Opposition nicht eingebaut: Ich erinnere mich, dass es nur ein Versuch von Schwarz-Grün war, man aber dann gemacht hat, was man wollte, während wir zusammen mit der SPD geklagt haben, woraufhin der Staatsgerichtshof festgestellt hat, dass die Spielregeln der Schuldenbremse eben nicht eingehalten worden sind.

Ein ganz wichtiger Punkt des Staatsgerichtshofes war dabei auch, bei dem Aspekt der Geldverwendung immer auch den Zweck zu sehen. Wenn ich jetzt höre, dass das Schuldenvolumen für „allgemeine Zwecke“ um 0,35 % erhöht werden soll, kann man schon ins Sinnieren kommen, wie

damit umzugehen ist. Wie gesagt, sehen wir das anders, auch mit Blick auf die Zahlen der Steuereinnahmen.

Ich komme noch einmal auf meine Frage zurück: Was hat zu dem Sinneswandel der Hessischen Landesregierung insbesondere der CDU, des CDU-Finanzministers und des Ministerpräsidenten geführt, dass die Schuldenbremse in Hessen kein Erfolgsmodell mehr ist und wir andere Liquiditätszuflüsse – so kann man es vielleicht ganz neutral formulieren – brauchen?

Wir müssen jetzt nicht die ganze Debatte aus dem Plenum zu diesem Dringlichen Antrag wiederholen. Aber es ist schon sehr augenfällig, wie Sie jetzt schildern, es gebe schon viele Wünsche aus den Fachministerien. Sowohl die Kollegin Dahlke als auch ich hatten gefragt, ob sich das präzisieren lässt. Wenn Sie sagen, man wolle diesen zusätzlichen Liquiditätszufluss, dann müssen Sie als Landesregierung sich doch Gedanken gemacht haben, was denn die Bedarfe sind. Ich stelle aber fest, auch darauf gibt es keine Antwort. Zudem hören wir als Opposition, der Haushaltsplan werde verschoben – wahrscheinlich wird er auf die Zeit nach der Kommunalwahl geschoben, das ist auch ganz praktisch.

Da Sie sagten, die Todesstrafe in der Verfassung sei ad absurdum geführt worden und die Verfassung müsse nicht geändert werden: Wäre die Landesregierung bereit, sich umgekehrt souverän vor das hessische Volk zu stellen und eine erneute Volksabstimmung durchzuführen? Würde die Bevölkerung der Argumentation insbesondere der Landesregierung folgen? Oder warum haben Sie gefragt, dass wir eine so harte Regelung auf Bundesebene bekommen?

Minister Prof. Dr. R. Alexander Lorz: Liebe Frau Kollegin Schardt-Sauer, die Kommunalwahl ist am 15. März. Wir werden ganz bestimmt nicht den Haushalt für 2026 nach dem 15. März 2026 einbringen.

(Abgeordnete Marion Schardt-Sauer: Einbringen nicht, aber vielleicht verabschieden! Können Sie das versprechen? – Gegenruf Abgeordneter Michael Reul: Charmante Idee, wir denken darüber nach! – Gegenruf Abgeordnete Marion Schardt-Sauer: Kann der Minister auch selber antworten?)

– Ich habe jetzt den genauen Plenarplan nicht im Kopf, wie er Anfang 2026 aussieht. Ich weiß also nicht, wie viele Plenarrunden wir vor dem 15. März haben werden. Das parlamentarische Verfahren liegt auch nicht in unserer Hand. Jetzt geht es erst einmal darum, dass die Landesregierung diesen Haushalt so schnell und so gründlich wie möglich fertig macht. Dafür brauchen wir die Spielregeln, und diese werden in Teilen in diesem Jahr erst verspätet festgesetzt – dafür können wir nichts, das kommt von Bundeseite –, und sobald diese Spielregeln feststehen, werden wir mit Hochdruck diesen Haushalt erstellen, und dann wird er auch noch in diesem Jahr fertig, aber eben nicht mehr im September. Das ist es, was ich ausgeführt habe.

Ansonsten war Ihre Nachfrage ein sehr gutes Beispiel dafür, wie wichtig es ist, die Dinge auseinanderzuhalten. Das, worüber ich eben mit Frau Kollegin Dahlke vor allem gesprochen habe, was Bedarfe und Wünsche etwa aus den Fachressorts angeht, betrifft das Investitionsprogramm

und betrifft das Infrastruktursondervermögen, also diese 625 Millionen Euro, die ja zweckgebunden sind und eben nicht die 0,35 % – das sind zwei verschiedene Paar Schuhe, und die werden auch nach ganz unterschiedlichen Regeln behandelt. Deswegen ist es auch wichtig, das auseinanderzuhalten.

Ich will in diesem Zusammenhang gerne allgemein etwas zum Thema Schuldenbremse sagen: Die Schuldenbremse ist, vom Bund her betrachtet, nach wie vor in Kraft; denn die eigentliche Schuldenbremse sind genau die 0,35 % – die gab es vorher, und die gibt es weiter. An dieser eigentlichen Schuldenbremse hat sich nichts verändert. Was sich durch die Grundgesetzänderung verändert hat, ist, dass zwei Bereichsausnahmen für die Schuldenbremse geschaffen worden sind: Die eine sachlich limitiert, nämlich für die Verteidigungsausgaben in dem dort definierten Sinne, und die andere betragsmäßig limitiert, nämlich für das Infrastruktursondervermögen mit diesen 500 Milliarden Euro über 12 Jahre.

Mit der ersten Bereichsausnahme haben wir als Länder nichts zu tun. Die zweite Bereichsausnahme habe ich Ihnen vorgerechnet, das sind diese 625 Millionen Euro, die in der Tat pro Jahr zusätzlich zu uns kommen, die wir aber auch nach den noch festzulegenden Kriterien entsprechend für investive Ausgaben verwenden werden, und damit ist dieses Thema auch abgeschlossen.

Ansonsten gilt die Schuldenbremse nach wie vor. Insofern haben wir auch überhaupt keinen Sinneswandel vonseiten der Landesregierung. Sie gilt eben unter den Kriterien, die festgelegt worden sind. Diese Kriterien waren bislang in der Tat 0,0 % und sind jetzt 0,35 % – das vertrete ich auch in der Sache, weil ich finde, dass die Länder den gleichen strukturellen Verschuldungsspielraum haben sollten wie der Bund, das halte ich einfach für richtig –, aber wenn die Rechtslage so geblieben wäre, dass wir mit 0,0 % rechnen müssten, dann hätten wir natürlich auch einen Haushalt mit 0,0 % aufgestellt. Wenn aber die Rechtslage jetzt so ist, dass wir 0,35 % in Anspruch nehmen können, dann finde ich es unsere Verantwortung, wenn wir als Landesregierung Ihnen den Vorschlag machen – das ist Ihre bzw. unser aller Verantwortung als Haushaltsgesetzgeber –, was wir dann am Ende verabschieden und entscheiden müssen, wieviel wir davon in Anspruch nehmen, um Dinge zu finanzieren, die wir bei 0,0 % nicht finanzieren könnten.

Dabei müssen wir natürlich schon berücksichtigen, dass wenn die anderen Länder auch alle diesen Spielraum haben und ihn für bestimmte Dinge in Anspruch nehmen, ob es nicht sinnvoll ist, dass wir ihn Hessen in auch in einer bestimmten Höhe für bestimmte Zwecke einsetzen, weil wir ansonsten auf Dauer in ein Ungleichgewicht kommen, wenn andere Länder sich mit diesem Spielraum Dinge leisten und ihren Bürgerinnen und Bürgern tun, die wir uns in Hessen verkneifen würden, obwohl wir es genauso könnten. Das aber kann nicht Sinn der Sache sein. Deswegen ging es uns auch darum, dass diese 0,35 % – wenn sie denn kommen – einheitlich über die ganze Republik kommen.

Abgeordneter **Roman Bausch**: Ich habe noch eine Frage zu der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit. Der Gestaltungsvorrang des Grundgesetzes Art. 109 ist unbestritten. Die Frage lau-

tet, wenn dadurch so gesehen ein Widerspruch entsteht, dass man den ja nicht, wie mit der Todesstrafe, auf Dauer aushalten muss. Man hat 2009 nach der Föderalismusreform auch nicht lange durchgehalten, sondern 2011 die Volksabstimmung zur Änderung der Hessischen Verfassung durchgeführt. Warum sollte man das jetzt einfach so aushalten? Ist da vielleicht die Befürchtung der Grund, dass sich die Hessinnen und Hessen in der notwendigen Volksabstimmung nicht für die Aufnahme einer strukturellen Verschuldungsmöglichkeit aussprechen würden?

Dann habe ich noch eine Frage hinsichtlich des Entschuldungsprogramms. Es ist ja zu lesen, dass der Bund die Hälfte der von den Ländern übernommen kommunalen Altschulden übernimmt, wobei die Zahlungen, die die Kommunen aus eigener Tasche geleistet haben, ebenfalls berücksichtigt bzw. abgezogen werden. Wir haben 5,5 Milliarden Euro Schulden übernommen, ich glaube, die Kommunen haben ungefähr die Hälfte davon getragen. Wieviel von dem Anteil des Landes wird vermutlich aus Berliner Kassen nach Hessen gehen? – Danke schön.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Herr Kollege Bausch, das kann ich Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt einfach noch nicht sagen – anders, als bei den grundgesetzlichen Regelungen, die zum Teil schon sehr konkrete Vorgaben machen, sodass man in gewissen Grenzen auch ganz gut rechnen kann, was das für Hessen bedeuten wird. Aber was die kommunalen Altschulden anbetrifft, müssen wir wirklich schauen, was der Bund aus diesen Leitplanken macht.

Wie gesagt, werden wir einfach die Interessen Hessens an dieser Stelle vertreten, dass Hessen einen fairen Anteil für die von ihm erbrachten Leistungen hinsichtlich der kommunalen Altschulden bekommen soll. Aber das wird jetzt einfach Aufgabe der dazu sicherlich zu führenden Gespräche und Verhandlungen sein.

Was die Verfassungsänderung anbetrifft, ist das nicht die primäre Verantwortung der Landesregierung, sich darüber Gedanken zu machen. Aber wenn ich noch einmal rekapituliere, was ich vor 15 Jahren miterlebt habe: Damals hat man bewusst gesagt, eben keine punktuellen Verfassungsänderungen zu machen. Deswegen hat man, um bei dem Beispiel zu bleiben, die Todesstrafe auch niemals so punktuell als Einzelabstimmung zur Wahl gestellt, nach dem Motto „Wir rufen die Bürgerinnen und Bürger an die Urnen, die sollen jetzt endlich mal die Todesstrafe aus der Verfassung streichen, obwohl das ohnehin nicht gilt, weil das Grundgesetz vorrangig ist“, da hätten auch genug Leute gefragt „Was soll jetzt der ganze Aufwand, der dafür zu treiben ist, um letzten Endes eine obsoletere Regelung formal aus dem Text zu entfernen?“ – Das wollte damals niemand den Menschen zumuten und auch die Kosten dafür nicht rechtfertigen, sondern man hat das in einen großen Verfassungsreformprozess eingepackt. Da war die Überlegung – so erinnere ich mich zumindest an die damalige Diskussion –, dass wenn man schon einige Sachen machen wollte, bei der Gelegenheit auch andere Dinge bereinigt werden sollten, die zwar eigentlich nicht bereinigt werden müssten, aber das würde sozusagen in einem mitgehen.

Wenn wir irgendwann die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit sehen, einen so umfassenden Verfassungsreformprozess zu initiieren, dann bin ich auch dafür, wieder alle obsoleten Regelungen zu entfernen oder anzupassen. Aber die Überlegung damals war auch, nicht extra dafür eine Volksabstimmung anzuberaumen, und das kann ich auch nachvollziehen.

Abgeordneter **Roman Bausch**: Darauf muss ich noch einmal ganz kurz eingehen. Ich meine, was hier gerade passiert, ist ja nicht irgendeine kleine Änderung, sondern wenn man das im gesamten Konzert der beiden Möglichkeiten zur Verschuldung um die Schuldenbremse herum sieht, dann erreichen die Kosten eine Größenordnung vergleichbar mit denjenigen der Wiedervereinigung. Wenn der hessische Anteil nur ein Bruchteil davon ist, sollte das durchaus durch eine Volksabstimmung gewürdigt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die hessische Bevölkerung Ihnen da zustimmen würde.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Es steht Ihnen frei, so etwas zu initiieren. Die Diskussion, die Sie jetzt eben aufgerufen haben, ist eine gesamtdeutsche Diskussion, die – ich glaube, das kann man sagen – schon in den vergangenen Wochen und Monaten auf gesamtdeutscher Ebene mit großer Intensität geführt worden ist, und sie wird mit Sicherheit auch weiter geführt werden. Da gehört sie auch hin, weil es eine Diskussion ist, die das gesamte Land angeht. Sie haben selber gesagt, Hessen sei ein Stein im Mosaik und hat eine verfassungsrechtliche Besonderheit, die außer uns nur Bayern hat. Aber es ist keine hessische Debatte, die wir an dieser Stelle führen.

Beschluss zu Tagesordnungspunkt 4.:

HHA 21/16 – 07.05.2025

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum,

- a) Nr. 1 des Antrags abzulehnen und

(CDU, AfD, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen
Freie Demokraten)

- b) Nr. 2 - 8 des Antrags abzulehnen.

(CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD,
Freie Demokraten)

Berichterstattung: Alexander Hofmann (Wiesbaden)

Beschlussempfehlung: Drucks. [21/2207](#)

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Antrag in
öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

**Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5.:**

HHA 21/16 – 07.05.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

6. Dringlicher Berichts Antrag
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
LEO-Immobilien-Geschäfte: Ausverkauf von Landesvermögen und wachsende Millionenverluste für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler
– Drucks. [21/2158](#) –

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Das Thema der LEO-Immobilien hat uns in diesem Ausschuss schon des Öfteren beschäftigt, wie ich finde, auch zu Recht. Es war schon eine beispiellose Aktion, welche die CDU-Alleinregierung vor 20 Jahren mit dem Landesvermögen betrieben hat. Schon damals war eigentlich absehbar, dass dieses Sale-&-Lease-Back-Verfahren ein Verlustgeschäft für das Land würde, und die Folgen müssen wir bis heute tragen.

Herr Minister Schäfer hatte seinerzeit eine LEO-Evaluation angestoßen. Ich erinnere mich auch noch daran, dass wir den Bericht damals in einer nichtöffentlichen Sitzung im Haushaltsausschuss – es müsste Mai 2021 gewesen sein – besprochen haben.

Es gibt aber zwei Gründe, warum wir heute noch einmal darauf zurückkommen müssen. Der eine ist, dass leider immer weiter Schlagzeilen über LEO zu finden sind. Zuletzt hat das Behördenzentrum im Fulda von sich reden gemacht. Heute möchten wir gerne Licht in die Sache bringen, weil wir, wie auch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, ein Recht auf Transparenz darüber haben, was dort mit ihren Steuermitteln passiert.

Der zweite Grund ist, dass zuletzt in Medienberichten – ich glaube, es war im „hr“ am 18. März – von einem abschließenden Evaluationsbericht zu den LEO-Immobilien die Rede war. Das wundert uns, weil wir nur den Bericht aus dem Jahr 2021 kennen. Deswegen wollen wir auch hier noch einmal nachfragen und Klarheit in die Sache bringen. Ich will jetzt nichts vorwegnehmen, aber die spannende Frage lautet ja nicht unbedingt, ob man das aus heutiger Sicht anders bewertet – da sind wir uns hoffentlich weitgehend einig –, sondern die Frage lautet, ob Sie noch einmal einen abschließenden Evaluationsbericht erstellt haben, der auf jeden Fall auch Auskunft darüber gibt, was in Zukunft für Konsequenzen aus den damaligen Geschäften gezogen werden, um zu vermeiden, dass sich dieses Drama wiederholt, und damit in Zukunft nachhaltiger mit dem Vermögen des Landes umgegangen wird.

Ich bitte vorsorglich darum, dass wir die vielen Zahlen, die Sie sicher gleich vortragen werden, sowie Ihre Antworten im Nachgang schriftlich bekommen. – Vielen Dank.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Das wird sicherlich kein Problem sein. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Vorsitzender!

Gestatten Sie mir bitte vorab einige einleitende Bemerkungen. Die erste ergibt sich aus der Natur der Sache: Die wenigsten der hier Anwesenden dürften schon vor zwanzig Jahren im Parlament oder gar in Regierungsverantwortung gewesen sein. So weit muss man aber zurückschauen, um die so genannten LEO-Immobilien zu verstehen.

Ich muss das im Übrigen auch für mich in Anspruch nehmen: Sie wissen, vor 20 Jahren war ich noch in meinem Zivilberuf tätig und habe das allenfalls am Rande aufgrund meines natürlichen Interesses für das, was in meinem Heimatland vor sich geht, mitbekommen. Aber zu dieser Zeit kann ich Ihnen nur vortragen, was sich bei uns aus den Akten ergibt.

In den Jahren 2004 bis 2006 hat die damalige Landesregierung im Rahmen des Programms „Operation sichere Zukunft“ 55 teilweise sehr große und bedeutende Liegenschaften für rund 2,1 Milliarden Euro veräußert und langfristig zurückgemietet. Mit rund 900.000 m² stellen diese sogenannten „LEO-Objekte“ mehr als ein Drittel der Behördenunterbringung des Landes dar.

In den 2000er Jahren war der Rückmietverkauf für die damals Handelnden eine gut begründete und nachvollziehbare Option. Öffentliche Haushalte standen infolge einer Wirtschaftskrise unter Druck, eine höhere Neuverschuldung war in Hessen verfassungsrechtlich nicht möglich. Die über zwei Milliarden Euro aus dem Rückmietverkauf konnten damals gut für die Bürgerinnen und Bürger investiert werden.

Da Sie eben schon die Evaluierung angesprochen haben, gestatten Sie mir, meinen Vor-Vorgänger, Finanzminister Schäfer, zu zitieren, der es 2019 zur Evaluierung der LEO-Geschäfte meines Erachtens auf den Punkt brachte, als er sagte: „Wir müssen nicht drum herumreden: Es klingt nicht auf Anhieb einleuchtend, warum es wirtschaftlicher sein soll, ein Gebäude zu verkaufen, dafür im Laufe der Jahre dann aber eine höhere Summe an Miete zahlen zu müssen. Die mit dem Rechnungshof entwickelten Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben damals aber bei LEO 0, LEO I und LEO II ergeben, dass ein Verkauf wirtschaftlicher ist als der Verbleib im Landeseigentum. Dementsprechend haben die damals Verantwortlichen gehandelt. Jede Entscheidung hat ihre Zeit.“

Die Laufzeiten der LEO-Mietverträge betragen jeweils 30 Jahre, teilweise mit vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten für das Land. Die Verträge enden damit Mitte der 2030er Jahre. Sie teilen die Verantwortung für die Instandhaltung während der Mietzeit zwischen Mieter und Vermieter danach auf, ob ein Bauteil dem Bereich Dach und Fach – also dem Dach und den tragenden Bauteilen bzw. der Gebäudehülle einschließlich Fenster und Türen – zuzuordnen ist. Ist ein Bauteil dem Bereich Dach und Fach zuzuordnen, dann ist der Vermieter für die Instandhaltung zuständig. Ist hingegen die innere Ausstattung des Gebäudes betroffen, wie etwa nicht tragende

Wände, Gebäudetechnik, Leitungen im Gebäude, Bodenbeläge, Sanitärausstattung, dann ist für die Instandhaltung das Land als Mieter zuständig.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Instandhaltung war und ist im Gewerbemietbereich üblich. Eine Übernahme der Instandhaltung auch der inneren und technischen Ausstattung der Gebäude durch den Vermieter hätte sich nicht nur in einer höheren Miete widerspiegelt, sondern hätte darüber hinaus angesichts der heterogenen Ausstattung der Gebäude auch zu zusätzlichen unwirtschaftlichen Risikoaufschlägen auf die Miete respektive Abschlägen auf den Kaufpreis geführt.

Dass die damaligen LEO-Verkäufe marktüblich und von einem sehr guten Verkaufserlös sowie marktgerechten Mietpreisen geprägt waren, ist ein Ergebnis der von 2019 bis 2021 durchgeführten LEO-Evaluation, bei der die Wirtschaftlichkeit der damaligen Transaktion umfassend untersucht wurde.

Weiteres Ergebnis der Evaluation war auch das Erfordernis der Weiterentwicklung einer langfristigen Immobilienstrategie. Ein zweiter Bericht an den Landtag stellt ausführlich Instrumente zur Beurteilung zukünftiger Handlungsalternativen im Umgang mit den Herausforderungen des Landes-Immobilien-Portfolios dar. Seitdem werden objektspezifische Handlungsempfehlungen, die auf einer qualitativen und monetären Betrachtung beruhen, nach Priorität entwickelt und fortgeschrieben.

In Abhängigkeit der Mittelbereitstellung und dem Verhandlungsergebnis wird dann die jeweils wirtschaftlichste Variante – Weitermieten, Neu-Anmietung, Rückkauf oder Neubau – umgesetzt. Ziel der strategischen Befassung ist es dabei auch, die Leerstandsquote auf einem weiterhin niedrigen Niveau zu halten und das Landesportfolio damit optimal zu nutzen. Aktuell liegen wir hier im Land bei gerade einmal rund 2 % Leerstand. Ich komme auf diese Zahl gleich nochmals zurück, würde sie aber bereits jetzt gerne erneut betonen; denn in der Diskussion über Einzelfälle kommt mir persönlich der Blick aufs große Ganze manchmal zu kurz: Die Leerstandsquote in den vom Land genutzten Immobilien liegt bei nur rund 2 %. Das ist erfreulich niedrig und auch Ausweis der guten Arbeit, die in der Immobilienverwaltung geleistet wird.

Eine letzte Vorbemerkung: Die öffentliche Mitteilung von objektscharfen Kostendaten und Strategieergebnissen zum zukünftigen Umgang mit den LEO-Liegenschaften ist aus verhandlungsstrategischen Gründen kontraproduktiv. So ist beispielsweise im Falle der Kommunikation von bereits erfolgten und beabsichtigten Sanierungskosten sowie von konkreten Verlängerungs- oder Rückkaufabsichten nicht auszuschließen, dass dies die LEO-Eigentümer dazu animieren könnte, höhere Mieten beziehungsweise Rückkaufpreise durchzusetzen. Dem Landtag werden deshalb Berichterstattungen zu Kostendaten und Handlungsempfehlungen entsprechend aggregiert auf Portfolioebene übermittelt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, komme ich jetzt zur Beantwortung der einzelnen Fragen.

I. LEO-Immobilienengeschäfte

Frage 1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Rückanmietung der verkauften Objekte im Zusammenhang mit LEO 0, I und II bis 31. Dezember 2024? Bitte Auflistung der Kosten je Objekt und insgesamt.

Antwort: Die Kosten für die Rückanmietung für die verkauften Objekte im Zusammenhang mit LEO 0, I und II beliefen sich bis zum 31.12.2024 insgesamt auf rund 2,3 Milliarden Euro. Dabei liegt der kleinste Einzelwert bei 3,6 Millionen Euro – das ist das 3. Polizeirevier Wiesbaden – und der größte Einzelwert bei 393 Millionen Euro – das Polizeipräsidium Frankfurt.

Dem aufmerksamen Beobachter wird nicht entgangen sein – Ihnen auf jeden Fall nicht –, dass damit die Summe der Mietzahlungen im Jahr 2024 die Summe der seinerzeit erzielten Kaufpreise überschritten hat. Dass die Mietzahlungen nach etwa zwei Dritteln der Laufzeit die Höhe des Kaufpreises erreichen würde, war jedoch von Anfang an zu erwarten. So hat die damalige Landesregierung das Verhältnis der anfänglichen Jahresmiete zum Kaufpreis, den sogenannten Faktor, der bei Immobilientransaktionen eine wichtige Kennzahl darstellt, mit ca. 19 bei Leo I bzw. ca. 18 bei Leo II als Ausweis eines hervorragenden Verhandlungsergebnisses ausdrücklich hervorgehoben.

Eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit der Transaktion ist diesem Umstand freilich nicht zu entnehmen. Für die Wirtschaftlichkeit sind nämlich nicht nur schlicht die Mietzahlungen zu addieren und den Erlösen gegenüberzustellen. Die Mietzahlungen sind vielmehr barwertig zu betrachten und damit über die Laufzeit abzudiskontieren, da Zahlungen, die erst in der Zukunft liegend auf die Gegenwart bezogen nicht mit ihrem Nominalwert ins Gewicht fallen. In umgekehrter Weise entsprechen diese den Zinsen, welche der Käufer beim Land seit 20 Jahren generiert hat, bzw. den ersparten Darlehenszinsen, die für eine dem Kaufpreis entsprechende Kreditaufnahme hätten aufgewendet werden müssen. Bei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sind ferner die Aufwendungen zu berücksichtigen, die seit dem Wechsel in ein Mietverhältnis nicht mehr vom Land aufgebracht werden müssen, sondern die seither vom Vermieter getragen werden, nämlich insbesondere, wie bereits dargestellt, die Unterhaltung der Mietsache in Dach und Fach.

Frage 2. Wie hoch waren die Mietzahlungen des Landes im Jahr 2024 für die LEO-Immobilien insgesamt?

Antwort: Die Mietzahlungen des Landes für die LEO-Immobilien beliefen sich für das Jahr 2024 auf 151 Millionen Euro.

Frage 3. Wie hoch sind die Mietzahlungen des Landes im Jahr 2025?

Antwort: Für das Jahr 2025 sind Mietzahlungen in Höhe von 156 Millionen Euro zu erwarten.



- Frage 4. Wie hoch sind die bisherigen Kosten für die Sanierung von im Rahmen der LEO-Transaktionen verkaufte Objekte? Bitte Auflistung der Kosten je Objekt und insgesamt.*
- Frage 5. Welche Kosten für die Sanierung von im Rahmen der LEO-Transaktionen verkaufte Objekte sind in Zukunft von Seiten des Landes zu leisten? Bitte Auflistung der Objekte, Sanierungsmaßnahme und Kosten.*

Antwort: Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bisherigen Kosten für die Sanierungen von im Rahmen der LEO-Transaktionen verkauften Objekten belaufen sich seit etwa 2010 auf rund 202 Millionen Euro insgesamt.

Für zukünftig anfallende Sanierungskosten liegen mittelfristig konkrete Bedarfe in Höhe von rund 265 Millionen Euro vor. Einige LEO-Liegenschaften bedürfen nunmehr nach langer Nutzungsdauer einer inneren Modernisierung inklusive der Erneuerung der technischen Anlagen. Die Kosten umfassen auch Aufwendungen für nutzerspezifische Umbauten und Einrichtungen, wie zum Beispiel Kosten für Leit- und Befehlsstellen und Zellenrufanlagen der Polizei. Der hier angesetzte Betrag für zukünftige Investitionen spiegelt auch den in den vergangenen Jahren zu verzeichnenden erheblichen Anstieg der allgemeinen Baukosten wieder.

Die zukünftig vom Land zu tätigen Bauinvestitionen stehen in enger Wechselwirkung mit dem weiteren strategischen Umgang mit der jeweiligen Liegenschaft und fließen in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein.

- Frage 6. Welche der verkauften und zurückgemieteten Objekte stehen derzeit leer und werden nicht mehr durch das Land Hessen genutzt? Bitte Auflistung der Objekte.*
- Frage 7. Welche Mietkosten sind durch die Leerstände bisher entstanden? Bitte Auflistung der Objekte und Kosten.*

Antwort: Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der aktuelle Leerstand betrifft lediglich folgende vier Objekte:

Erstens – das ist allgemein bekannt – das Behördenzentrum Wiesbaden Schiersteiner Berg mit Mietkosten in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro.

Zweitens. Das Behördenzentrum Frankfurt, Gutleutstraße, Gebäude V, mit Kosten in Höhe von 530.000 Euro.

Drittens. Die Polizei Wetzlar mit Kosten in Höhe von 156.000 Euro.

Viertens. Die Polizeistation und das Amt für Bodenmanagement in Hofgeismar mit Kosten in Höhe von 255.000 Euro.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf meine Eingangsbemerkung zurückkommen, um diese Einzelfälle in Bezug zum gesamten Immobilienportfolio des Landes zu setzen; denn so ärgerlich Leerstand im Einzelfall ist – da ist der Schiersteiner Berg das herausragende Exempel –, lässt er sich doch nie gänzlich vermeiden.

Noch einmal: Die Leerstandsquote des gesamten Landesportfolios liegt aktuell bei gerade einmal rund 2 %. Diese Leerstandsquote ist im Vergleich zu Leerständen im allgemeinen Büroimmobilienmarkt erfreulich gering. Zum Vergleich: Der Leerstand im allgemeinen Büroimmobilienmarkt in Gießen, Kassel Hanau und Wiesbaden beträgt zwischen 3 % und 4 %, in Frankfurt sogar mehr als 10 % und in Deutschland insgesamt mehr als 7 %.

Frage 8. Mit welchen weiteren Leerständen rechnet die Landesregierung für die Zukunft?

Antwort: Es sind aktuell keine zusätzlichen Leerstände im LEO-Portfolio bekannt.

Frage 9. Wie hoch sind die Mietkosten für Ersatzobjekte, die angemietet worden sind, weil zurückgemietete Objekte saniert werden müssen? Bitte Auflistung der Objekte und Kosten.

Antwort: Die Mietkosten für Ersatzobjekte, die aktuell wegen Sanierungsmaßnahmen in den LEO-Objekten angemietet worden sind, belaufen sich auf insgesamt 2,7 Millionen Euro.

Dabei handelt es sich um Ersatzanmietungen für das Landeshaus mit Mietkosten in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro und um eine Ersatzanmietung im Rahmen der Umgestaltung des Schiersteiner Bergs mit Mietkosten von rund 1 Millionen Euro.

Frage 10. Wie viele und welche Rechtsstreitigkeiten führt das Land bezüglich der LEO-Immobilien?

Antwort: Das Land führt aktuell drei Rechtsstreitigkeiten gegen LEO-Vermieter:

Erstens für das Behördenzentrum „Königstraße/Am Rosengarten“ in Fulda: Das Land klagt hier auf Erstattung der Ersatzvornahmekosten für die Beseitigung der Putzschäden. Das Gericht fällt ein Urteil darüber, ob die Instandhaltungslast für den Innenwandputz beim Vermieter liegt.

Zweitens für das Behördenzentrum „Gutleutstraße“ in Frankfurt: Die Vermieterin macht eine Mieterhöhung in einem Umfang geltend, die nach Ansicht des Landes durch die vereinbarte Zinsanpassungsklausel jedenfalls nicht vollständig gedeckt ist. Eine Zahlung hat das Land deshalb abgelehnt. Die Vermieterin lässt nunmehr gerichtlich klären, ob ihr der Anspruch zusteht.

Drittens für die Justizliegenschaft in Marburg in der dortigen Universitätsstraße: Hier klagt Land auf Schadensersatz wegen der Folgen eines Wasserschadens im Keller.

Diese Rechtsstreitigkeiten sind die bislang einzigen Rechtsstreitigkeiten, die mit Vermietern der LEO-Liegenschaften geführt werden und wurden. Für ein Portfolio von mehr als 2 Milliarden Euro ist das nach 20 Jahren eine recht gute Bilanz und zeigt die Qualität der damals geschlossenen Verträge. Das Land ist gleichwohl gehalten, seine Interessen als Mieter gegenüber dem Vermieter auch wehrhaft durchzusetzen, was – das liegt in der Natur der Sache – auch einmal zu Konflikten führen kann.

II. Behördenzentrum in Fulda

Frage 11. Wie hoch sind die Sanierungskosten für das Behördenzentrum in Fulda, das im Rahmen der LEO-Transaktion verkauft wurde?

Antwort: Die Sanierungskosten für das Behördenzentrum Fulda, Königstraße/Am Rosengarten belaufen sich auf rund 37 Millionen Euro. Davon entfallen voraussichtlich etwas über 10 Millionen Euro allein auf die streitbefangene Sanierung der Putzschäden. Im Zuge der Sanierung der Putzschäden werden auch andere Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen umgesetzt, die unstrittig in die Zuständigkeit des Landes fallen, also u. a. die IT-Neuverkabelung, die Erneuerung der Böden und haustechnischen Anlagen, die Erneuerung der Sanitäreinrichtungen und der Beleuchtung. Diese Kosten sind in den vorgenannten Sanierungskosten enthalten.

Frage 12. Muss das Land oder der Vermieter diese Kosten übernehmen?

Frage 13. Falls das Land diese Kosten übernehmen muss: Warum? Und in welcher Höhe?

Antwort: Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Frage, wer die Kosten für die Sanierung der Putzschäden im Behördenzentrum zu tragen hat, ist derzeit ein Rechtsstreit zwischen dem Land Hessen und dem Vermieter anhängig. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Soweit Baumaßnahmen nicht die Putzsanierung betreffen, werden sie vertragsgemäß vom Land getragen – die Beispiele habe ich Ihnen eben genannt.



Frage 14. Muss das Land nach wie vor die volle Miete für das größtenteils leerstehende Gebäude zahlen?

Frage 15. Falls Ja: Warum und wie hoch ist die jährliche Mietzahlung des Landes?

Antwort: Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dies hängt auch vom Ausgang vorgenannten Rechtsstreites ab. Fällt die Sanierung der Putzschäden in den Zuständigkeitsbereich des Vermieters, dann hat dieser auch die Nichtnutzbarkeit des Gebäudes während der Sanierung der Putzschäden zu vertreten. Insoweit fallen dann keine Mietzahlungen für die zu sanierenden Bereiche mit den Putzschäden an. Die jährliche Mietzahlung des Landes für das Behördenzentrum beläuft sich derzeit auf rund 3,14 Millionen Euro.

Frage 16. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Rückerstattung dieses Objektes bis zum 31. Dezember 2024?

Antwort: Sollte der Vermieter den Nutzungsausfall wegen der Putzschäden nicht zu vertreten haben, was derzeit wie gesagt Gegenstand des Rechtsstreites ist, belaufen sich die Gesamtkosten für die Anmietung des Behördenzentrums bis zum 31. Dezember 2024 auf ca. 45,76 Millionen Euro.

Frage 17. Laut Medienberichten muss das Land zurzeit doppelte Miete zahlen, weil die Landbediensteten zwischenzeitlich in ein neu angemietetes Gebäude umziehen mussten. Ist das zutreffend?

Frage 18. Falls Ja: Wie hoch ist die jährlich Mietzahlung des Landes für das zusätzlich angemietete Gebäude?

Antwort: Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während der Sanierung des Behördenzentrums müssen die dort ehemals ansässigen Behörden an anderer Stelle untergebracht werden. Der vom Finanzamt Fulda ehemals genutzte Bereich des Behördenzentrums wird anschließend als Interimsunterbringung für die Justizverwaltung genutzt, während deren bislang genutzter Gebäudeteil des Behördenzentrums saniert wird. Das Finanzamt wird in den angemieteten Flächen im Objekt „Am Löhertor“ verbleiben. Für die angemieteten Flächen im Objekt „Am Löhertor“, Gerbergasse 9, beträgt die jährliche Miete aktuell 1,76 Millionen Euro.

Frage 19. Wann ist die Sanierung des Behördenzentrums in Fulda voraussichtlich abgeschlossen?

Antwort: Die Sanierung wird voraussichtlich Ende 2028 vollständig abgeschlossen sein.

Frage 20. Welche Landesdienststellen sollen das Behördenzentrum in Fulda nutzen, wenn die Sanierung des Gebäudes abgeschlossen ist?

Antwort: Nach dem derzeitigen Planungsstand werden folgende Landesdienststellen das Behördenzentrum nutzen:

Das Amtsgericht Fulda, das Landgericht Fulda, die Justizvollzugsanstalt Fulda, das Arbeitsgericht Fulda, das Sozialgericht Fulda, die Staatsanwaltschaft Fulda, das Hessische Landeskriminalamt und der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen.

III. Bewertung und Evaluation der LEO-Immobiliengeschäfte

Frage 21. Liegt ein abschließender Evaluationsbericht zu dem LEO-Immobilien der Landesregierung vor?

Frage 22. Wird der abschließende Evaluationsbericht dem Haushaltsgesetzgeber, also dem Landtag, zugänglich gemacht?

Frage 23. Falls Ja: Wann wird der Evaluationsbericht dem Landtag vorgelegt?

Frage 24. Zu welchem Ergebnis kommt der Evaluationsbericht des Landes zu den LEO-Immobilien?

Antwort: Die Fragen 21 bis 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der damalige Verkauf der landeseigenen LEO-Objekte in Form von „sale-and-rent-back“-Transaktionen wurde im Rahmen der sogenannten LEO-Evaluation von 2019 bis 2021 vollumfänglich aus immobilienwirtschaftlicher, rechtlicher und baulicher Perspektive bewertet, mit dem Ziel wirtschaftliche Handlungsoptionen für die Zukunft aufzuzeigen. Der abschließende „Bericht des HMdF zur Evaluation der LEO-Immobilienstrategie“ wurde dem Haushaltsausschuss am 03.11.2021 vorgestellt und für den Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend hat die LEO-Evaluation, bei der der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung das HMdF beratend unterstützte, ergeben, dass die mit dem damaligen Verkauf verfolgten Haushalts- und Liquiditätsziele prinzipiell nachvollziehbar und vertretbar waren. Die Evaluation bestätigte – wie eingangs ausgeführt – sehr gute Verkaufserlöse.

Gleichzeitig hat die Evaluation ergeben, dass mit heutigem Wissen Verbesserungsbedarf u. a. in Bezug auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und die baufachlich-technischen Bewertung der Immobilien besteht. Im Weiteren wurde das Erfordernis gesehen, eine langfristige Immobilienstrategie des Landes weiterzuentwickeln, auch unter Einbindung übergeordneter politischer Zielsetzungen wie der Implementierung moderner Bürokonzepte.

Frage 25. Zu welchem Ergebnis kommt das Scoring-Modell für die Immobilienstrategie des Landes Hessen?

Frage 26. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den LEO-Geschäften?

Antwort: Die Fragen 25 und 26 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein zweiter Bericht „Sachstand zur Immobilienstrategie des Landes“ wurde dem Haushaltsausschuss am 12.07.2023 vorgelegt und im öffentlichen Teil der Sitzung präsentiert. Dieser Bericht stellt die weiterentwickelten Instrumente der Immobilienstrategie vor: den Beschaffungsvariantenvergleich zur Optimierung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Leitlinien zur Implementierung von modernen Bürokonzepten sowie das Scoring-Modell.

Mit dem eigens für die Immobilienstrategie entwickelten Scoring-Modell wurden die Attraktivität und das Bauwerk der LEO-Immobilien untersucht und bewertet. Das Ergebnis wird objektscharf in Form von drei Qualitätsstufen dargestellt. Im Ergebnis sortiert das Scoring-Modell das LEO-Portfolio in der mittleren Qualitätsstufe, also Qualitätsstufe 2 von 3, ein.

Zudem skizziert der Bericht den damaligen Sachstand zu den Vermieterverhandlungen. Der sich im Rahmen des Berichts bereits abzeichnende Trend zu veränderten Nutzungsabsichten hin zu flächeneffizienteren, moderneren Bürokonzepten mit mehr Flexibilität auch hinsichtlich der Mietvertragslaufzeiten, hat im vergangenen Jahr stark zugenommen und führt zu dem Erfordernis einer Neuausrichtung der Verhandlungen.

Im Sommer 2024 wurde angekündigt, dem Haushaltsausschuss noch einen ergänzenden Bericht vorzulegen. Etwa zeitgleich manifestierten sich der Konsolidierungsbedarf und die damit verbundenen Einschränkungen bei den Handlungsoptionen bezüglich der Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung. Unter Anwendung der Strategie-Instrumente liegen die aktuellen objektspezifischen Handlungsempfehlungen nicht mehr überwiegend bei der Beschaffungsvariante Weitermieten der LEO-Liegenschaft, sondern auch die Varianten Neuanmietung, Neubau und Rückkauf stellen langfristig wirtschaftliche Lösungen dar, insbesondere vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen im Zusammenhang kritischer Infrastruktur.

Aufgrund des bestehenden Konsolidierungsbedarfes lassen sich jedoch derzeit die gefundenen Strategieergebnisse nicht mehr für jede LEO-Immobilie umsetzen, da für die beiden Beschaffungsvarianten Rückkauf und Neubau hohe Investitionen zu tätigen wären. In diesem Falle muss man einfach in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einbeziehen, dass man diese Varianten Rückkauf und Neubau vollständig kreditfinanzieren müsste, sodass die Kosten dafür entsprechend einzupreisen wären.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Konsolidierungsbedarfs ist beabsichtigt, den Haushaltsausschuss in diesem Jahr mit einem dritten Bericht über den aktuellen Sachstand zu unterrichten. Objektscharfe Ergebnisse der Strategie werden wir allerdings auch dann nicht öffentlich



kommunizieren, sondern die Handlungsempfehlungen aggregiert auf Portfolioebene darstellen. Zu den Hintergründen hatte ich bereits in der Vorbemerkung ausgeführt. Durch öffentliche Erörterungen würden wir schlicht die Verhandlungsposition des Landes verschlechtern.

Frage 27. Würde die Landesregierung in Kenntnis der heutigen Gegebenheiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Wertentwicklung der Immobilien und der immensen Sanierungskosten, die auf das Land zukommen, die LEO-Immobilienverkäufe heute erneut durchführen?

Antwort: Die Wertentwicklung von Immobilien hängt von vielfältigen Faktoren wie u. a. dem jeweiligen Zinsniveau sowie der bestehenden Marktnachfrage für gewerbliche Immobilien ab, und ist von daher nicht prognostizierbar.

Unter heutigen Rahmenbedingungen mit gestiegenen Immobilienwerten und gesunkenen Zinsen im Vergleich zu den Werten Mitte der 2000er Jahre erscheinen weitere „sale-and-rent-back“-Transaktionen momentan nicht wirtschaftlich darstellbar. Um noch einmal Herrn Finanzminister Schäfer zu zitieren: Jede Entscheidung hat ihre Zeit und ihre nachvollziehbaren Gründe. – Eine Zeit für weitere LEO-Geschäfte gibt es absehbar nicht.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer:** Vielen Dank für die Ausführungen und die Initiative. Zum LEO-Modell kann ich mich an viele Erörterungen in der letzten Legislatur erinnern. Die von Ihnen dargestellte Chronologie stimmt nicht ganz mit meiner Erinnerung überein, Herr Minister. In der Tat gab es diesen Evaluationsbericht, wir haben seinerzeit sogar im Plenarsaal getagt.

Der Ausgangspunkt dessen, worüber wir reden – man hört viele Begriffe wie Scoring etc. – betrifft die Frage des Ob und des Wie. Wir haben auch immer sehr intensiv mit dem Kollegen Kaufmann diskutiert, der von Anfang an gesagt hat, die GRÜNEN hätten das Ob – dass man dieses Sale-&-Lease-Back-Verfahren überhaupt durchführt – verneint. Unsere Aufgabe als Haushaltsgesetzgeber ist es, ehrlich gesagt, nicht, irgendwelche theoretischen Erörterungen über Mietverträge, Nebenkostenabrechnungen und sonstiges zu führen, sondern das Land Hessen hat im großen Stil sein Tafelsilber verscherbelt, weil es seinerzeit in einem extremen Liquiditätsengpass steckte.

Der Möglichkeit, diese Lasten – Stichwort: Eigentum verpflichtet – abzugeben, also dem Ob, haben wir als Freie Demokraten zugestimmt und stehen dem weiterhin grundsätzlich positiv gegenüber. Das möchte ich gleich einmal zu konkretisieren versuchen, vielleicht erhalten wir ja noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode Klarheit über diese 53 LEO-Immobilien.

Es sind zu diesem Thema dankenswerterweise auch immer wieder Medienberichte erschienen, und es gibt sie noch immer. Demnach stehe dort etwas leer – egal, ob die Quote jetzt 1 % oder 2 % beträgt –, bei dem man Millionen Euro an Steuergeldern pro Jahr zahlt: So etwas geht eigentlich nicht. Auch gab es Ausführungen über taktisch schlecht ausgestaltete Mietverträge. All das hat etwas mit dem Wie zu tun.

Dann wurde ausgeführt, dass Sie diesen Evaluationsbericht verfassen – derjenige zum Dienstgebrauch, Sie hatten es angesprochen –, und dann wurde schon 2021 – die ganzen Protokolle des Haushaltsausschusses dazu, übrigens überwiegend öffentlich, bestätigen das – der Scoring-Bericht angekündigt, um genau die Frage des Wie beurteilen zu können. Das geht allerdings nur, wenn man sich jedes einzelne Objekt anschaut; denn es gibt natürlich unterschiedliche Mietverträge. In Zeiten der Sanktionen gegenüber Russland haben wir uns auch gefragt, ob es da Probleme mit Anmietungen gibt. Das alles gehört ja zu der Frage, was in den Mietverträgen überhaupt vereinbart ist, auch wenn man zu dem Schluss kommt, dass es wirtschaftlicher wäre, das selber zu tun. Das ist ja sehr unterschiedlich ausgestaltet, einschließlich der Frage, wofür eine Immobilie genutzt wird. Ich glaube, da gibt es keine pauschalen Antworten mehr. Deshalb ist immer zu trennen zwischen dem Ob und dem Wie.

Bei der Betrachtung des Wie hat der Haushaltsausschuss – es war immer ein großes Anliegen der Fraktionen von FDP und auch der SPD – deswegen immer nach diesem Scoring-Bericht gefragt. Ich möchte dazu einmal aus dem Protokoll vom 12. Juni 2024 zitieren. Herr Minister, ich finde es spannend, dass Sie ausführen, diese Einzelfallanalyse – nach dem Motto: Was tun wir mit diesem Objekt? Ist es ein guter oder schlechter Mietvertrag? Kaufen wir es zurück? – müsse sozusagen ganz abgeschlossen nichtöffentlich sein. Davon ist in diesen ganzen Diskussionen nie die Rede gewesen, sondern das Ministerium hat immer ausgeführt, dass das natürlich sehr aufwendig sei – zwischendurch wurden uns z. B. ganz komplizierte Excel-Tabellen gezeigt –, und in der Passage ging es wieder einmal um den Schiersteiner Berg – ausgerechnet das Finanzamt, Herr Minister –:

Viel Geld für leere Flure – Finanzamt am Schiersteiner Berg wird zum Millionengrab.

In der Debatte wurde zur nächsten Einzelfallbetrachtung nachgefragt, wie der Stand ist; denn zwischen 2021 und 2024 liegen auch wieder drei Jahre. Darauf hieß es:

MinDirig Elmar Damm antwortet, es sei beabsichtigt, dem Haushaltsausschuss noch im Jahr 2024 zumindest einen Zwischenbericht vorzulegen.

– Stichwort „Scoring“, aber den Bericht gab es irgendwie nicht.

Natürlich sind das keine 53 kleine Gartenlauben gewesen, das ist schon aufwendiger. Es hat den Ausschussmitgliedern daher immer eingeleuchtet, dass auch ein bisschen gewartet werden muss. Nur höre ich im Zusammenhang mit diesem Zwischenbericht aber schon wieder eine andere Strategie. Meine Frage lautet daher: Was bekommt der Haushaltsausschuss und wann zur Betrachtung der LEO-Immobilien? Ich glaube, es sind noch 53, zwei wurden verkauft oder werden nicht mehr genutzt. Was sind also die nächsten Schritte in den kommenden sechs Monaten, und was bekommt der Haushaltsausschuss von der Landesregierung?

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Frau Kollegin Schardt-Sauer, ich hatte es eben schon vorgetragen: Sie bekommen auf jeden Fall wieder einen Bericht über den aktuellen Sachstand. Da Sie über eine längere Historie in diesem Ausschuss verfügen als ich und entsprechend die vorherigen Berichte hier unmittelbar mitberaten haben, würde ich vielleicht tatsächlich einmal zu

Herrn Damm und seinen Leuten rüberschauen, die das auch in all den Jahren begleitet und mit Ihnen diskutiert haben. Vielleicht können sie uns noch ein bisschen präzisieren, was in diesem Bericht drinstehen wird, gerade auch im Vergleich zu den Berichten, die der Haushaltsausschuss in der letzten Legislaturperiode erhalten hat.

(Abgeordnete Marion Schardt-Sauer: Und warum es keinen Zwischenbericht im Jahr 2024 gegeben hat!)

MinDirig **Elmar Damm**: Meine Damen und Herren, Herr Vorsitzender, Bezug nehmend auf die gerade zitierte Sitzung vom Sommer letzten Jahres: Ja, wir haben angekündigt, dass wir den Haushaltsausschuss weiterhin informieren. Zum damaligen Zeitpunkt war auch vorgesehen, dass das noch im Jahr 2024 laufen würde.

Um die eingangs gestellte Grundsatzfrage zu beantworten: Die Evaluierung ist abgeschlossen. Das heißt, wir haben einen Evaluierungsbericht 2021 vorgelegt, wie auch vorgetragen worden ist. Was eine Daueraufgabe sein wird, ist sozusagen die Immobilienstrategie zu entwickeln. Hier haben wir die ersten Schritte vollzogen, und da werden wir auch weitere Schritte vollziehen. Darüber werden wir auch berichten.

Das heißt, es wird in den nächsten Jahren immer wieder Anpassungen geben. Seit letztem Sommer haben sich die Rahmenbedingungen sozusagen fortentwickelt. Ursprünglich haben wir Zielrichtungen verfolgt, die darauf konzentriert waren, die Verträge entweder zu verlängern, einen Rückkauf vorzusehen und die Immobilien selbst zu entwickeln bzw. auf jeden Fall weiter zu nutzen, neu zu bauen oder alternative Anmietungen durchzuführen. Die Zielrichtung – der Minister hat es bereits vorgetragen – unterliegt einer gewissen Behandlung nicht nur durch Themen wie moderne Büroformen und die Nutzung von Immobilien, die sich in den letzten Jahren sehr grundsätzlich geändert haben. Hinzu kommt die Bedarfsfrage – das heißt, wie viele Flächen braucht die Landesverwaltung –, die auch einer intensiven Weiterentwicklung unterliegt.

Auch der Konsolidierungsbedarf des Landes ist angesprochen worden. Mittel, um Neubauten zu schaffen oder andere Investitionen oder Rückkäufe zu tätigen, stehen vielleicht nicht mehr so zu Verfügung, wie es in grundsätzlich besseren Haushaltszeiten der Fall war. Das hat dazu geführt, dass die Handlungsoptionen den Umständen entsprechend ein bisschen enger betrachtet werden, als es vielleicht noch vor einem Jahr der Fall war.

Diese Gründe haben dazu geführt, dass wir seit dem letzten Jahr intensiv an einer Weiterentwicklung und Aktualisierung arbeiten. Sie wissen, dass es vielleicht noch andere Aspekte gibt, die zusätzliche Investitionsmittel zur Verfügung stellen könnten. In dieser Phase befinden wir uns gerade, weswegen sich der Vorgang etwas verzögert hat. Aber in diesem Jahr werden wir Ihnen nach dem letzten Bericht im Jahr 2023 einen weiteren Bericht zur Verfügung stellen. – So weit von meiner Seite.

Abgeordnete **Marion Schardt-Sauer**: Ich finde es schon spannend. Es ist nicht so ganz zutreffend. Herr Staatssekretär Worms hat stets sehr detailliert und auch sachkundig ausgeführt, dass es den Evaluationsbericht gibt, und die Konkretisierungsebene ist der Scoring-Bericht, also die Einzelfallbetrachtung; das leuchtet auch ein. Auf dieser Basis sollen am Ende des Tages Entscheidungen getroffen werden, die – sorry – der Haushaltsgesetzgeber zu treffen hat. Wenn sich dann herausstellt, dass es eine Änderung gibt, ob nun durch Zufall oder einen Antrag der Kollegen von den GRÜNEN, finde ich das sehr spannend mit Blick auf den Umgang.

Wie gesagt: Es war nicht angekündigt, sondern Herr Worms hatte ausgeführt, dass es diesen Scoring Bericht geben würde, und einen Zwischenbericht. Ich wiederhole noch einmal – so würde ich es auch im Protokoll stehen lassen wollen, wenn wir da nicht auf einen grünen Zweig kommen –: Ich finde es schon sehr abenteuerlich, dass wir leerstehende Immobilien haben, wechselnde Berichte, und durch die Blume wird gesagt, wir könnten nun Schulden machen, um diese vielleicht für die Investitionen nutzen zu können. – Ich stelle fest: Anscheinend gibt es irgendwie gar keine Immobilienstrategie.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Ich nehme das jetzt nicht als Frage, und ich werde auch nicht über die Ausführungen reden, die der Kollege Worms in der letzten Legislaturperiode gemacht hat. Ich schlage aber vor, dass wir uns einfach den Bericht zusammen angucken werden, den Sie in diesem Jahr kriegen werden. Wenn Sie dann der Ansicht sein sollten, dass dort bestimmte Informationen fehlen, werden wir das einfach in die Erörterung dieses Berichts aufnehmen. Dann schauen wir, was Sie noch brauchen oder wollen, und was wir Ihnen liefern können.

Abgeordnete **Miriam Dahlke**: Vielen Dank für die Beantwortung, Herr Minister. Es ist tatsächlich nicht so ganz einfach, aber man muss unterscheiden zwischen dem LEO-Evaluationsbericht – hier gibt es einen von 2021, das ist der abschließende, und danach kam auch keiner mehr –, und dann gibt es die Immobilienstrategie, die weiterentwickelt wird –, dazu hatten wir etwas in 2023, und dazu bekommen wir dieses Jahr eine Weiterentwicklung. Das ist in dem Sinne kein Bericht, aber dort ist eben auch das Scoring-Modell mit drin bzw. das ist zumindest unsere Forderung; denn so hatten wir das verstanden. – Okay, Sie nicken. Dann hat das zumindest in dieser Frage für Klarheit gesorgt.

Es hat den Anschein, als hätten Sie Frage 28 übersehen. Darin haben wir auf die 16. Legislaturperiode abgestellt. Wir haben uns das noch einmal angesehen. Der Kollege Kaufmann wurde eben schon angesprochen, aber auch Herr Al-Wazir und Frau Erfurth haben immer wieder darauf hingewiesen, dass wenn man in den damaligen Berechnungen nur wenige Parameter anders gesetzt hätte, schon damals auch andere Dinge herausgekommen wären. Deswegen noch einmal die Bitte, Frage 28 zu beantworten.

Noch eine Frage: Wenn man die Immobilien nicht verkauft hätte – auch das war ein Punkt in diesem Evaluationsbericht –, wurden sie sozusagen mit Endwert null angenommen. Das kann aber nicht sein; denn sie hätten heute auch noch einen Wert. Diese Zahlen haben Sie aber nicht

in Ihren weiteren Berechnungen mit drin. Ich verstehe, dass man die 2,3 Milliarden Euro nicht genau den 2,1 Milliarden Euro von vor 20 Jahren gegenüberstellen kann, aber fairerweise muss man sagen, dass die Immobilien heute noch einen Wert hätten, wenn wir sie behalten und in sie investiert hätten. Genau das ist ja die Krux an der Frage: Die Mietzahlungen, die wir geleistet haben, haben den Werterhalt für die Eigentümer gesichert, anstatt für das Land.

Minister **Prof. Dr. R. Alexander Lorz**: Liebe Frau Kollegin Dahlke, ich dachte eigentlich, die Antwort auf Frage 28 ist sozusagen implizit in den anderen gegebenen Antworten enthalten.

(Abgeordnete Marion Schardt-Sauer: Netter Versuch!)

Ich habe ja mehrfach ausgeführt, dass natürlich nur aufgrund der Bewertungen von damals, die eben angestellt wurden, der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, dass das Handeln der damals verantwortlichen Personen gut begründet und nachvollziehbar war.

Ich glaube, es liegt auch auf der Hand, dass bei 55 Immobilien, von denen wir insgesamt reden, es sich nicht in jedem Einzelfall am Ende so verwirklicht hat, wie man sich das in der Betrachtung unter einem guten Geschäft vorgestellt hat. Deswegen kommt es am Ende auf die Gesamtbilanz an. Wenn wir uns heute das LEO-Portfolio anschauen – wie gesagt, ist das für mich auch alles eine Betrachtung im Nachhinein –, haben wir Beispiele, bei denen man auch im Nachhinein sagen wird, dass dieses Sale-and-rent-back-Verfahren ein gutes Geschäft war und die Wirtschaftlichkeitsberechnung von damals hat sich vollumfänglich bestätigt, und es gibt eben auch andere Beispiele, bei denen es sich so nicht bestätigt hat. Aber die Gesamtbilanz, die wir ziehen – so verstehe ich auch den Evaluationsbericht, der Ihnen vorgelegt worden ist –, ist dennoch positiv.

Beschluss:

HHa 21/16 – 07.05.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts des Ministers im Ausschuss als erledigt.

Zuvor kam der Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

Ende des öffentlichen Teils. Es folgt der nicht öffentliche Teil.